

**Niederschrift zur Sitzung  
des Ortsgemeinderates  
der  
Ortsgemeinde Winningen**

**Öffentliche Sitzung: 27.01.2021**

**Beginn der Sitzung: 19:30 Uhr**

**Ende der Sitzung: 21:45 Uhr**

**Sitzungsort: August-Horch-Halle, Uhlenweg 2,  
56333 Winningen**

**Anwesenheitsliste:**

**Vorsitzender**

Weyh, Rüdiger

**Beigeordnete (nicht stimmberechtigt)**

Kröber, Wolfgang, Dr. (Erster Beigeordneter)

Blum, Sabrina (Zweite Beigeordnete)

Hautt, Rosi (Dritte Beigeordnete)

**Mitglieder (stimmberechtigt)**

Alt, Stefan

Müller, Michael (ab 19.32 Uhr)

Saas, Ida

Brost, Michael

Reick, Walter

Kröber, Achim

Weyh, Peter

Krause, Sabine

Schu-Knapp, Hans-Joachim

Traus, Manfred

Huster, Bernd

Seyda, Sonja

Krumbhorn, Mario

**Schriftführer**

Puth, Karl-Heinz

Nicht anwesend:

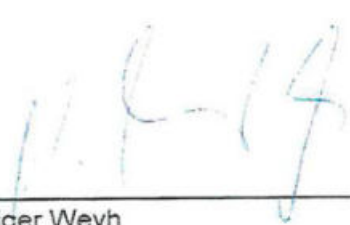
Mitglieder (stimmberechtigt)

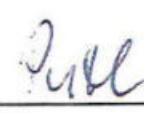
Scherf, Julia  
Kornes, Mathias  
Richter, Michael

Beigeordnete (nicht stimmberechtigt)

Weiterhin waren anwesend:

Herr Karst vom Planungsbüro Karst Ing. GmbH (zu TOP 3.)  
Herr Heuser vom Planungsbüro Karst Ing. GmbH (zu TOP 2.)

  
\_\_\_\_\_  
Rüdiger Weyh  
(Vorsitzender)

  
\_\_\_\_\_  
Karl-Heinz Puth  
(Schriftführer)

## Tagesordnung:

---

- 1 Mitteilungen der Verwaltung
- 2 Bauleitplanung der Ortsgemeinde Winningen: Aufstellung des Bebauungsplans „Am Bisholder Weg 2. Abschnitt“;  
a) Abwägungsbeschlüsse,  
b) Satzungsbeschluss  
**Win/2021/005**
- 3 Ausbau der Straße „Am Rosenberg“;  
Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Planungsleistungen Leistungsphase 5-9, sowie die örtliche Bauüberwachung für den Ausbau der Straße „Am Rosenberg“ in der Ortsgemeinde Winningen  
**Win/2020/047**
- 4 Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge, Beratung und Beschlussfassung über die Erhebung von Vorausleistungen für die Jahre 2021-2025  
**Win/2021/004**
- 5 Beratung und Beschlussfassung über über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr 2018  
**Win/2021/006**
- 6 Beratung und Beschlussfassung über über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr 2019  
**Win/2021/007**
- 7 Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung gemäß § 67 Abs. 2 GemO zur 20. Änderung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Verbandsgemeinde Untermosel (ortsbezogene Teilfortschreibung „Dieblich“)  
**Win/2021/002**
- 8 Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung gemäß § 67 Abs. 2 GemO zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Verbandsgemeinde Untermosel (ortsbezogene Teilfortschreibung „Moselufer Kobern-Gondorf“)  
**Win/2021/003**
- 9 Auftragsvergabe zur Pflanzung von 6 Amber-Bäumen auf dem Friedhof Winningen  
**Win/2021/010**
- 10 Zustimmung der Annahme über das Vermögen des Vereins „Bürger für Winningen e.V.“ und Weiterleitung an die vorgeschlagenen Institutionen, gemäß Schreiben des Vereins „Bürger für Winningen e.V.“ vom 07.12.2020  
**Win/2021/008**
- 11 Grundsatzbeschluss Parkplatzerweiterung "Am Rosenberg"
- 12 Sanierung der Straßenbeleuchtung;  
Beratung und Beschlussfassung über das Projekt „Sanierung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik“  
**Win/2021/009**
- 13 Anfrage zur Aufstellung von Windrädern in Winningen
- 14 Weiteres Vorgehen zum Wanderwegekonzept
- 15 Verschiedenes

Ortsbürgermeister Rüdiger Weyh eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass der Ortsgemeinderat form- und fristgerecht eingeladen wurde und beschlussfähig ist. Zur Tagesordnung gibt es keine Einwendungen.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt der Vorsitzende die Absetzung von Tagesordnungspunkt 12.

## **Abstimmungsergebnis**

---

Ja 14 Nein 0 Enthaltung 0

### **1. Mitteilungen der Verwaltung**

Die Gemeinde wird sich an der grenzüberschreitenden Initiative „Wein- und Architektur-Route Moselle“ beteiligen. Initiatoren sind Terroir Moselle, Weinbauverband und Moselwein e.V. Die Kosten betragen 250,- € pro Jahr.

Die Deutsche Bahn beabsichtigt, einen barrierefreien Zugang zu den Gleisanlagen zu bauen. Zuerst sollen Probebohrungen durchgeführt werden, um die Tragfähigkeit des Erdreiches zu prüfen.

### **2. Bauleitplanung der Ortsgemeinde Winningen: Aufstellung des Bebauungsplans „Am Bisholder Weg 2. Abschnitt“; a) Abwägungsbeschlüsse, b) Satzungsbeschluss Win/2021/005**

### **Beschluss:**

---

a) Abwägungsbeschlüsse: Siehe Beschlussvorlage des Planungsbüros Karst Ingenieure GmbH mit den Beschlussvorschlägen zu den Abwägungsbeschlüssen sowie die zusätzlichen Beschlussanträge zum 2. und 3. Abwägungsbeschluss (in der nachfolgenden Begründung zu diesem TOP) mit anschließender Beschlussfassung.

b) Satzungsbeschluss: Nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange beschließt der Ortsgemeinderat Winningen den Entwurf zur Offenlage des Bebauungsplans „Am Bisholder Weg 2. Abschnitt“ unter Berücksichtigung der zuvor gefassten Abwägungsbeschlüsse auf der Rechtsgrundlage des § 24 Abs. 1 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch als Satzung. Die Satzung besteht aus dem Satzungstext, einer Planzeichnung und bauplanungsrechtlichen, bauordnungsrechtlichen sowie landespflegerischen Textfestsetzungen. Dem Inhalt der schriftlichen Begründung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, wird mitsamt ihren Anlagen zugestimmt.

Anlagen der Begründung sind Biotop- und Nutzungstypenplan, Fachbeitrag Arten- und Naturschutz: Faunistische Untersuchungen, Bericht November 2015; Untersuchungsbericht „geomagnetische Archäoprospektion“ vom 03.02.2017 sowie „Kampfmittelgutachten“ - fachliche Stellungnahme vom 05. März 2018.

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro das Satzungsexemplar zur Ausfertigung durch den Ortsbürgermeister zu erstellen und die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vorzubereiten.

## **Abstimmungsergebnis**

---

- a) Zu Beschlussvorschlag 1.: Ja 14 Nein 0 Enthaltungen 0
  - a) Zum Antrag Bündnis 90 Die Grünen, zu Beschlussvorschlag 2.: Ja 2 Nein 9 Enthaltungen 3
  - a) Zu Beschlussvorschlag 2.: Ja 12 Nein 0 Enthaltungen 2
  - a) Zu Beschlussvorschlag 3. (modifiziert): Ja 14 Nein 0 Enthaltungen 0
  - a) Zu Beschlussvorschlag 4.: Ja 14 Nein 0 Enthaltungen 0
  - a) Zu Beschlussvorschlag 5.: Ja 14 Nein 0 Enthaltungen 0
  - a) Zu Beschlussvorschlag 6.: Ja 14 Nein 0 Enthaltungen 0
  - a) Zu Beschlussvorschlag 7.: Ja 14 Nein 0 Enthaltungen 0
  - a) Zu Beschlussvorschlag 8.: Ja 14 Nein 0 Enthaltungen 0
  - a) Zu Beschlussvorschlag 9.: Ja 14 Nein 0 Enthaltungen 0
  - a) Zu Beschlussvorschlag 10.: Ja 14 Nein 0 Enthaltungen 0
  - a) Zu Beschlussvorschlag 11.: Ja 14 Nein 0 Enthaltungen 0
  - a) Zu Beschlussvorschlag 12.: Ja 14 Nein 0 Enthaltungen 0
  - a) Zu Beschlussvorschlag 13.: Ja 14 Nein 0 Enthaltungen 0
  - a) Zu Beschlussvorschlag 14.: Ja 14 Nein 0 Enthaltungen 0
- b) Ja 14 Nein 0 Enthaltungen 0

## **Begründung:**

---

Am 12.01.2021 hat eine Vorberatung zum Bebauungsplanverfahren „Am Bisholder Weg 2. Abschnitt“ im Ausschuss DeBaV stattgefunden.

Herr Heuser vom Planungsbüro Karst stellt ausführlich den bisherigen Werdegang des Bebauungsplanverfahrens vor. Die geäußerten Anregungen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung werden einzeln aufgezeigt und die vorgeschlagene Würdigung wird erläutert. Fragen der Ratsmitglieder werden direkt beantwortet.

Der Ortsgemeinderat Winnigen hat am 24.03.2015 das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Am Bisholder Weg 2. Abschnitt“ im Regelverfahren eingeleitet. Städtebauliches Ziel ist die Ausweisung neuer Gewerbeflächen.

Seitdem fanden die Verfahrensschritte frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch), Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch) und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 Baugesetzbuch) statt.

Zu den in diesen Verfahrensschritten eingereichten Stellungnahmen hatte der Ortsgemeinderat bereits am 15.12.2015 erste Abwägungsbeschlüsse gefasst.

Aufgrund der Stellungnahmen wurden jedoch weitere Untersuchungen notwendig. Zu nennen sind die Themenbereiche Bodengutachten, Löschwasser, landespflegereicher Ausgleich, Archäologie und Kampfmittel.

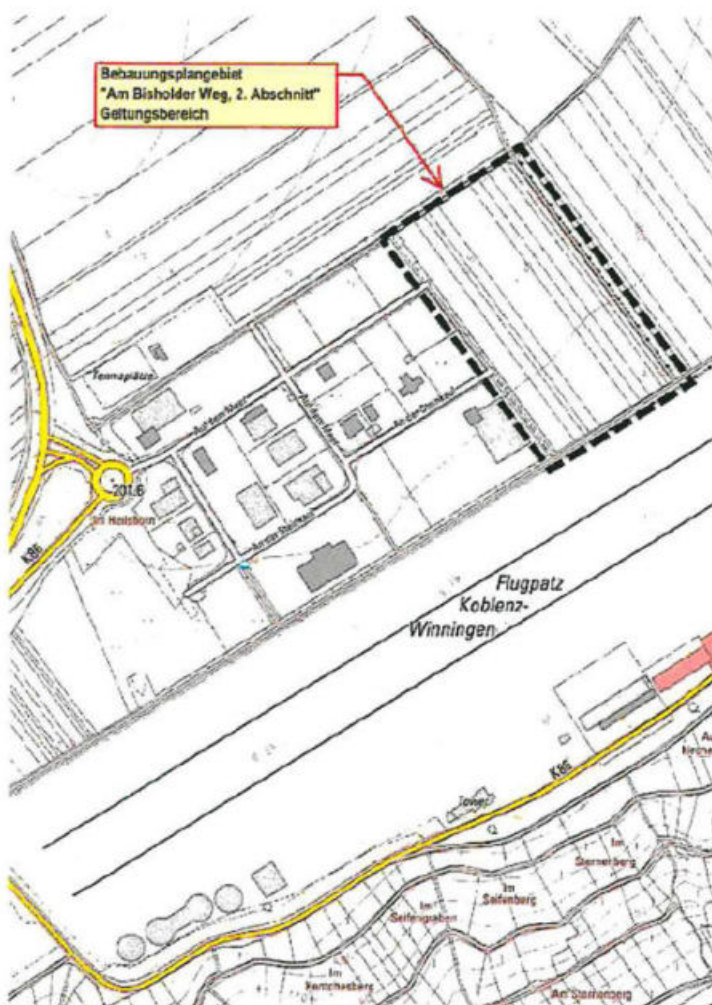
Auf der Grundlage der neuen Untersuchungsergebnisse wurden in der Ortsgemeinderatssitzung am 30.10.2018 weitere Abwägungsbeschlüsse gefasst und die Verbandsgemeindeverwaltung mit der Offenlage nach § 3 Abs. 3 Baugesetzbuch und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch beauftragt.

Die Offenlage fand in der Zeit vom 20.01.2020 bis 21.02.2020 statt. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Zu den eingereichten Stellungnahmen hat das Planungsbüro Karst Ingenieure GmbH eine Sitzungsvorlage mit fachlichen Würdigungen und Beschlussvorschlägen erstellt; siehe Anlage.

Wenn der Bebauungsplanentwurf nach der Offenlage keine inhaltliche Änderung erfährt, könnte der Bebauungsplan nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen werden.

### Geltungsbereich:



Im Rahmen des Vortrags von Herrn Heuser, der Bekanntgabe der Beschlussvorlage durch den Ortsbürgermeister

- stellt die Fraktion Bündnis 90 Die Grünen vor Beschlussfassung über den 2. Abwägungs-/Beschlussvorschlag nachfolgenden Antrag:  
Das Referat Landesplanung weist darauf hin, dass es sich um ein Vorbehaltsgebiet besonderer Klimafunktion handelt. So sollen Offenlandbereiche für die Kaltluftproduktion oder den Kaltlufttransport erhalten bleiben, sowie klimaökologische Ausgleichsräume entwickelt werden. In diesen Gebieten sollen besondere Anforderungen an den Klimaschutz gestellt werden, wobei auf eine Verbesserung der klimatischen Bedingungen hingewirkt werden soll. Dies könnte durch Baumpflanzungen an den Straßen und in besonderem Maße durch verpflichtende Dach- und Fassadenbegrünungen unterstützt werden.  
Der Antrag wird mehrheitlich abgelehnt.
  
- weiterhin stellt die Fraktion Bündnis 90 Die Grünen vor Beschlussfassung über den 3. Abwägungs-/Beschlussvorschlag nachfolgenden Antrag:  
Das Referat Naturschutz weist darauf hin, dass die im Bebauungsplan vorgegebenen Pflanzungen nicht ausreichend sind. Es fehlt den einzelnen, isoliert liegenden Pflanzungen und Grünflächen ein nennenswerter ökologischer Mehrwert. Dem kann mit einem Verbot von "Schottergärten" entgegengewirkt werden. Dies sollte im Beschlussvorschlag aufgenommen werden.  
Ergänzung: Hiermit sind keine Steingärten gemeint in denen trockenheitsresistente Pflanzen vorhanden sind, sondern Kies- und Schottergärten ohne jegliches Grün. Hier wird das Schüttgut auf eine undurchlässige Bodenfolie aufgebracht, und damit die Oberfläche versiegelt. Ein weiterer Nachteil liege im Aufheizen der Steine, was zum Hitzestau beiträgt.  
Nach ausführlicher Darstellung von Herrn Heuser zu den Auswirkungen zum Antrag der Fraktion Bündnis 90 Die Grünen, schließt sich der Antragsteller einer modifizierten Textaufnahme als Hinweis in den BPL einverstanden. Die weiteren Fraktionen signalisieren ebenfalls die Zustimmung der nachfolgenden Ergänzung.
  
- Nachfolgend der modifizierte Abwägungs-/Beschlussvorschlag, der zur Abstimmung gestellt wird:  
Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Planänderungsbedarf nicht erkannt. Dem in der Stellungnahme vorgetragene Hinweis zur Konkretisierung des Zeitpunkts der Umsetzung wird gefolgt und in der Begründung auf Seite 37 angepasst. **Darüber hinaus wird der in der Sitzung vorgetragene Vorschlag zum Ausschluss von Schottergärten bzw. einer Insektenfreundlichen Gartengestaltung berücksichtigt und als Hinweis in den Bpl aufgenommen.**  
Dem modifizierten Beschlussvorschlag hat der Ortsgemeinderat zugestimmt.

**Ortsgemeinde Winnigen  
Bebauungsplan  
„Am Bisholder Weg 2. Abschnitt“**

**WÜRDIGUNG**

der Anregungen geäußert während der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB,  
der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB

19.05./18.12.2020	12 234 Seite 1
-------------------	-------------------

**Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, 17.02.2020**

aus Sicht der von der Kreisverwaltung zu vertretenden öffentlichen Belange bestehenden Anregungen oder Bedenken entnehmen Sie bitte den im Original beiliegenden Stellungnahmen der Fachreferate.

Bei vorhandenen wenden Sie sich bitte direkt an den jeweiligen Sachbearbeiter

**Referat 3.37 Straßenverkehr (9.63 Bauleitplanung), 27.01.2020**

gegen die o.a. geplanten Änderungen in der Ortsgemeinde Winnigen bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

Sofern jedoch geplant sein sollte aufgrund dieser Maßnahme die bestehende Verkehrsbeschilderung im außerörtlichen Bereich anzupassen oder zu ändern, ist dies bei uns als zuständige Straßenverkehrsbehörde rechtzeitig vorher zu beantragen.

Ggf. wäre in einem solchen Fall ein Abstimmungstermin zwischen der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel, der zuständigen Polizeiwache Brodenbach, dem Straßenbaulastträger Landesbetrieb Mobilität sowie uns als Straßenverkehrsbehörde ratsam.

**Referat 9.63 Bauleitplanung, 14.02.2020**

aus planungsrechtlicher Sicht weisen wir darauf hin, dass die, unter dem Punkt

Die Stellungnahme der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 17.02.2020 wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahmen der jeweiligen Fachreferate werden nachfolgend einzeln wie folgt gewürdigt.

**Zu Referat 3.37 Straßenverkehr (9.63 Bauleitplanung), 27.01.2020**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen den vorliegenden Bebauungsplan aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Die weiterführenden Aspekte über die Verkehrsbeschilderung werden lediglich zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Anpassung oder Änderung der bestehenden Verkehrsbeschilderung ist nicht vorgesehen oder erforderlich.

**Kenntnisnahme. Planänderungsbedarf wird nicht erkannt.**

**Zu Referat 9.63 Bauleitplanung, 14.02.2020**

Der in der Stellungnahme angesprochene Hinweis über die Schnittzeichnung wird zunächst zum besseren Verständnis nachfolgend wiedergegeben (Rubrik

KARST INGENIEURE GMBH

<b>Ortsgemeinde Winnigen Bebauungsplan „Am Bisholder Weg 2. Abschnitt“ ANREGUNGEN</b>	19.05./18.12.2020	12 234 Seite 2
---	-------------------	-------------------

„Hinweise“ (Plan) angesprochene Schnittzeichnung (Anlage 2) „Seitliche Hindernisfreiheit Flugplatz Winnigen“ des Ing.-Büros Spiekermann vom 10.01.2001, die für die Darlegung der Höhenentwicklung der Gebäude/baulichen Anlagen notwendig ist, den Planunterlagen nicht beigelegt ist.

„Hinweise“, kursiver Text):

*„**Seitliche Hindernisfreiheit:** Entsprechend der Sicherheitsvorschriften für den Flugverkehr ist bei der Gebäudeplanung zwingend die seitliche Hindernisfreiheit, wie sie im Schnitt des Ing. Büros Spiekermann vom 10.01.2001 (Anlage 2 zum vorliegenden Textteil des Urplans) dargestellt ist, mit allen absoluten Gebäudehöhen und Dachaufbauten einzuhalten. Es gilt die Schnittlinie BMVBW Klasse 2, sowie die Schnittlinie 1:2 für den Segelflugbetrieb.*

*Alle festgesetzten max. Gebäudehöhen der Planteilgebiete B2 und C müssen daher innerhalb der Schnittzeichnung (Anlage 2) „Seitliche Hindernisfreiheit Flugplatz Winnigen“ des Ing. Büros Spiekermann vom 10.01.2011 liegen. Den Bauanträgen ist mindestens ein Gesamtschnitt mit eingezeichneten Straßen, Gebäuden, Landebahn und der Schnittlinie BMVBW Klasse 2 beizufügen.“*

Die Schnittzeichnung in der Anlage 2 stellt die seitliche Hindernisfreiheit am Flugplatz Winnigen dar und ist wie bereits im vorstehenden Hinweis erläutert dem Textteil des Bebauungsplans in der Ur-Fassung „Gewerbe- und Industriegebiet am Bisholder Weg“ zu entnehmen. Einfachheitshalber wird der Anhang 2 als separate Anlage der Würdigung ergänzt und auch in den Anhang mit entsprechenden Verweis im Textteil der Begründung aufgenommen

KARST INGENIEURE GMBH





Planänderungsbedarf wird nicht erkannt.

**1. Beschlussvorschlag:** Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Planänderungsbedarf wird nicht erkannt. Die Anlage 2 „Seitliche Hindernisfreiheit am Flugplatz Winnigen“ aus dem Ur-Bebauungsplan „Gewerbe- und Industriegebiet am Bisholder Weg“ wird als separate Anlage der Würdigung ergänzt und in den Anhang mit entsprechenden Verweis im Textteil der Begründung aufgenommen.

<input type="checkbox"/> ein- stimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmen- mehrheit	Anzahl Stimmen ja	Entsch- tenen nein	Entsch- tenen	<input type="checkbox"/> ein Be- schlussesvorschlag	<input type="checkbox"/> Anlage u. s. / abwählender Bereich u. Bauweise
An der Abstimmung naheliegender nicht teil						

KARST INGENIEURE GMBH

Referat 61 Landesplanung, 03.02.2020

für den „sonstigen Geltungsbereich“ des Bebauungsplanes weisen wir darauf hin, dass sich dieser innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Rohstoffabbau und eines Vorbehaltsgebietes besondere Klimafunktion befindet. Daher sind die folgenden Grundsätze für diesen Bereich zu berücksichtigen:

**2.2.3 Rohstofflagerung und Rohstoffabbau**

Z 92

in den Vorranggebieten Rohstoffabbau haben Nutzungsänderungen zu unterbleiben, die einen Rohstoffabbau auf Dauer ausschließen.

Begründung/Erläuterung:

Vorranggebiete Rohstoffabbau sind Lagerstätten, die von wirtschaftlichem Interesse sind und bei deren Abbau keine, geringfügige oder ausgleichbare Konflikte mit entgegenstehenden Funktionen und Nutzungen zu erwarten sind. Grundlage für die Ausweisung der Vorranggebiete ist die Einschätzung des Landesamtes für Geologie und Bergbau. In den Vorranggebieten haben Nutzungsänderungen zu unterbleiben, die einen Rohstoffabbau auf Dauer ausschließen, wie insbesondere Siedlungsvorhaben, Trassenführungen für Ver- und Entsorgungen oder größere Bauvorhaben des Verkehrs.

Gemäß Teilfortschreibung LEP IV Erneuerbare Energien, Z 163 d, ist in Vorranggebieten für andere Nutzungen oder in sonstigen Schutzgebieten mit Zielcharakter die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig, wenn die Windenergienutzung mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Laut Begründung LEP IV EE stehen Vorrangausweisungen zugunsten des Rohstoffabbaus der Windenergienutzung in der Regel nicht entgegen. Aus regionalplanerischer Sicht ist diesbezüglich die Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau als zuständige Fachbehörde von besonderer Bedeutung. Die Ausweisung des Vorrangs für den Rohstoffabbau nimmt eine Abbaugenehmigung nicht vorweg.

Z 93

in den Vorbehaltsgebieten Rohstoffabbau sollen die Rohstofflagerstätten vorsorglich gesichert und freigehalten werden. Bei Nutzungsänderungen bzw. Nutzungs-

Referat 61 Landesplanung, 03.02.2020

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die vorgesehene externe Ausgleichsfläche innerhalb eines „Vorbehaltsgebietes für den Rohstoffabbau“ und eines „Vorbehaltsgebietes besondere Klimafunktion“ liegt. Dem Hinweis wird entsprochen. Unter Berücksichtigung der in der Stellungnahme vorgetragenen Grundsätze über die betroffenen Vorbehaltsgebiete, wird das Kapitel 3 „Ausgangs übergeordneter Planungen“ in der Begründung zum Bebauungsplan gemäß RROP 2017 entsprechend aktualisiert.

Allerdings ist hier anzumerken, dass es sich bei den zuvor genannten Vorbehaltsgebieten jeweils um einen Grundsatz und nicht wie bei Vorranggebieten um eine Zielvorgabe handelt. Aussagen des RROP mit Grundsatzcharakter (Vorbehaltsgebiete) sind der Planung grundsätzlich nicht entgegenstehend. Sie unterliegen lediglich der bauleitplanerischen Abwägung, weshalb kein Zielkonflikt vorliegt.

Bei der in Rede stehenden Fläche handelt es sich im Bestand teils um eine Grünland- und teils um eine Ackerfläche, geprägt durch umliegende Waldbestände (Norden) und weitere intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen (Osten). Derzeit werden also die Fläche selbst und auch die umliegenden Flächen nicht für den Rohstoffabbau, sondern anderweitig genutzt.

Darüber hinaus verlaufen über die betroffene Fläche bestehende 110-kV-Hochspannungsfreileitungen, welche in der Plankarte bereits zeichnerisch festgesetzt sind und im Rahmen eines Neubaus ersetzt werden sollen. Diesbezügliche Einzelheiten sind der Stellungnahme und den beigefügten Lageplänen der Westnetz GmbH vom 19.02.2020 zu entnehmen. In der Stellungnahme vom 19.02.2020 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch die neue Mastaufteilung entsprechende Schutzstreifen (2x 19 m) einzuhalten sind. Demnach wäre ein intensiver Rohstoffabbau oder derartige, den Hochspannungsfreileitungen gefährdete Maßnahmen ohnehin schon auf der in Rede stehenden Fläche ausgeschlossen. Die vorgesehene Ausgleichsfläche mit ihren Festsetzungen stellt hingegen keine Konflikte in Bezug auf die betroffenen Hochspannungsfreileitungen und deren Unterhaltung dar.

Die vorgesehene Ausgleichsfläche stellt zudem keine Nutzung dar, die dauerhaft und unwiederbringlich einem potentiellen Rohstoffabbau entgegen-

KARST INGENIEURE GMBH

erweiterungen sind diese Gebiete besonders unter dem Aspekt der Gewinnung von Rohstoffen zu prüfen.

**Begründung/Erläuterung:**

Es handelt sich im Wesentlichen um Rohstofflagerstätten, für die auch andere Nutzungsansprüche oder Funktionen vorhanden sind. Eine Vorrangentscheidung ist hier im Rahmen des Regionalplanes noch nicht möglich bzw. es besteht hierfür aktuell kein Anlass.

G 94

In großen Teilen der Region, insbesondere in den Landkreisen Mayen Koblenz und Neuwied, in der Stadt Koblenz sowie in den Verbandsgemeinden Brohlthal und Hölhr-Grenzhausen sind wertvolle Bimsvorkommen vorhanden. Sofern auf diesen Flächen Nutzungsänderungen stattfinden sollen, die eine Bimsgewinnung auf Dauer ausschließen oder wesentlich beeinträchtigen, ist besonders unter dem Aspekt der Gewinnung von mineralischen Rohstoffen durch Beteiligung der zuständigen Fachbehörde zu prüfen, ob ein Abbau nicht vor der Realisierung der jeweiligen Planungsvorhaben durchgeführt werden kann. Der Bimsabbau auf landwirtschaftlichen Flächen steht der langfristigen Sicherung von landwirtschaftlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten nicht entgegen. Von der maßstabsbedingten Darstellungsgrenze sind auch andere kleinfächige Rohstoffvorkommen, z.B. Kies, betroffen. Auch diesen kann eine wirtschaftliche Bedeutung zukommen.

**Begründung/Erläuterung:**

Viele Bimsvorkommen können aufgrund ihrer Kleinfächigkeit maßstabsbedingt nicht im regionalen Raumordnungsplan dargestellt werden. Im Sinne einer vorsorgenden Sicherung sowie der geordneten Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffvorkommen ist diese Prüfung mit dem Landesamt für Geologie und Bergbau geboten.

**2.1.3.3 Klima und Reinhaltung der Luft**

G 72

Offenlandbereiche - insbesondere Acker- und Grünlandflächen sowie Sonderkulturen - sollen erhalten bleiben, wenn sie für Kaltluftproduktion oder Kaltlufttrans-

steht.

Hinsichtlich der Schutzwürdigkeit über die Freiraumstruktur zur Klimafunktion werden ebenfalls keine Konflikte erwartet. Durch die Entwicklung sowie Offenhaltung und Pflege der Ausgleichsfläche zu einem extensiven Dauergrünland trägt die Fläche eine besondere Bedeutung für die Kaltluftproduktion und den Kaltlufttransport dazu bei. Aus klimakologischen Gesichtspunkten werden somit keine Beeinträchtigungen zur Ist-Situation, sondern gegenteilig Verbesserungen auf der in Rede stehenden Fläche erwartet.

Im Rahmen des Planverfahrens ist unter Berücksichtigung des § 15 Absatz 3 BNatSchG bereits eine Prüfung erfolgt, wo und welche Maßnahmen umgesetzt werden könnten, um möglichst wenige landwirtschaftliche Produktionsflächen in Anspruch zu nehmen. Ergebnis der Prüfung war die Hinzuziehung von Offenhaltungs- und Optimierungspflegemaßnahmen auf der Fläche, Flurstück 45, Flur 15, Gemarkung Winnigen. Um das Restkompensationsdefizit auszugleichen, standen weitere ähnliche Flächen leider nicht mehr zur Verfügung, sodass hier auf landwirtschaftliche Flächen zurückgegriffen werden musste. Dem vorgesehenen Nutzungszweck wird daher im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung der Vorrang eingeräumt.

**Planänderungsbedarf wird nicht erkannt.**

**2. Beschlussvorschlag:** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Planänderungsbedarf wird nicht erkannt. Das Kapitel 3 „Aussagen übergeordneter Planungen“ in der Begründung zum Bebauungsplan wird gemäß RROP 2017 entsprechend aktualisiert.

<input type="checkbox"/> ins. Sitzung	<input type="checkbox"/> ins. Bismessen-Mitteilung	Anzahl Einreden: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Sachl. Begründung: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ins. Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge v. u. / überwindliche Beschluss v. ROP
An der Abstimmung naheliege nicht bei.					

porteiner Siedlung oder eines Erholungsraumes von Bedeutung sind

**Begründung/Erläuterung:**

Eine besondere Bedeutung für die Kaltluftproduktion und den Kaltlufttransport haben landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker, Grünland, Sonderkulturen). Die regional wichtigen Offenlandbereiche sind in die regionalen Grünzüge integriert.

G 73

Klimakologische Ausgleichsräume und Luftaustauschbahnen sollen erhalten bleiben bzw. entwickelt werden

**Begründung/Erläuterung:**

Klimakologische Ausgleichsräume und Luftaustauschbahnen sind im LEP IV dargestellt. Luftaustauschbahnen können vor allem Täler und offene Hanglagen sein. Sie weisen in der Regel talabwärts gerichtete Talabwindssysteme und Kaltluftströme auf, die zu einer besseren Versorgung von Siedlungen mit Kalt- und Frischluft beitragen können. Flächen mit besonderer Bedeutung für die Klimaverbesserung und Lufthygiene (Kaltluftentstehungsbereiche, Kaltluftleitbahnen bzw. Luftaustauschbahnen) sind in die Festlegung und Abgrenzung der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren eingegangen. Soweit sie nicht in die regionalen Grünzüge und Grünzäsuren eingegangen sind, sind diese Flächen als Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktion festgelegt. Inwieweit Täler tatsächlich Bedeutung als Luftaustauschbahnen haben, kann in konkreteren Untersuchungen auf Ebene der Bauleitplanung ermittelt werden.

G 74

In den Vorbehaltsgebieten besondere Klimafunktion sollen besondere Anforderungen an den Klimaschutz gestellt werden. Dabei soll auf eine Verbesserung der klimatischen Bedingungen hingewirkt werden. Hierzu sollen

- Flächen in ihrer Funktion als klimatische Ausgleichsräume erhalten bleiben und durch Entseigelungsmaßnahmen, Baumpflanzungen, Dach- und Fassadenbegrünungen unterstützt werden,

- für Siedlungsvorhaben klimaökologische Voruntersuchungen durchgeführt und Ausgleichsmaßnahmen entwickelt,
- Verbesserungen im Immissionsschutz angestrebt und klimatische Verschlechterungen vermieden und
- für die Bauleitpläne Klimauntersuchungen durchgeführt werden, um die Informationsgrundlagen für den Klimaschutz zu verbessern.

Beurteilung/Erläuterung:

Als Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktion sind die thermisch stark belasteten Räumen sowie die klimatisch sensiblen Tallogen (Karte 4) festgelegt. In diesen Räumen bestehen besondere Anforderungen an den Klimaschutz. Die klimatischen Bedingungen dürfen sich hier nicht verschlechtern, sondern sollen sich möglichst verbessern. Die thermische Belastung ist, ebenso wie die lufthygienische, besonders hoch in Gebieten, die zur Stagnation des Luftaustausches neigen. Grünflächen haben im Gegensatz zu den überbauten Bereichen positive klimaökologische Wirkungen (Staubfilterung, Temperaturausgleich usw.) und sollen daher vor allem in den klimatisch stark belasteten Räumen erhalten und erweitert werden. Immissionsschutzpflanzungen an Straßen sollen erhalten und gefördert werden. Hinweise zur Verbesserung der lufthygienischen Situation im hochverdichteten Raum Koblenz/Neuwied durch Reduzierung der Emissionen geben der Luftreinhalteplan Koblenz-Neuwied von 1994 sowie der Luftreinhalteplan Koblenz 2008 - 2015. Ein Problem stellt insbesondere die Emissionsbelastung durch Straßenverkehr in den Tälern dar. Sie kann dazu führen, dass statt frischer Luft belastete Luft transportiert wird. In jedem Fall sollten in den Tälern Siedlungsvorhaben, die den Fnschluttransport behindern oder zu einer qualitativen Verschlechterung der transportierten Luft führen, vermieden werden. Die Rohstoffgewinnung ist als ein vorübergehender, zeitlich begrenzter Eingriff mit nachfolgender Rekultivierung bzw. Renaturierung in den Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktion zulässig.

Die Fläche für den Bereich des Bebauungsplanes "Am Bisholder Weg, 2. Abschnitt" ist bereits aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und seit 01.10.2004 als gewerbliche Baufläche (G) wirksam.

Die Fläche für den Bereich des Bebauungsplanes "Am Bisholder Weg, 2. Abschnitt" ist bereits aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und seit 01.10.2004 als gewerbliche Baufläche (G) wirksam.

KARST INGENIEURE GMBH

Aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung bestehen daher gegen die vorliegende Planung unter Berücksichtigung der o. g. Grundsätze keine Bedenken.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung daher gegen die vorliegende Planung unter Berücksichtigung der o. g. Grundsätze keine Bedenken bestehen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Referat 9.70 Naturschutz, Wasserwirtschaft (9.63 Bauleitplanung), 22.01.2020**

**Zu Referat 9.70 Naturschutz, Wasserwirtschaft (9.63 Bauleitplanung), 22.01.2020**

aus Sicht der Unteren Wasserbehörde weisen wir vorsorglich darauf hin, dass der B-Plan kein ggf. erforderliches wasserrechtliches Verfahren (z.B. zur Einleitung von Niederschlags/ Oberflächenwasser in einen Graben/eine Entwässerungseinrichtung; Ordnungsbereich "C") ersetzt.

Der Hinweis über das Wasserrecht wird zur Kenntnis genommen. Anregungen oder Bedenken werden aus der Stellungnahme nicht erkannt.

**Kenntnisnahme. Planänderungsbedarf wird nicht erkannt.**

**Referat 9.70 Naturschutz, Wasserwirtschaft (9.63 Bauleitplanung), 21.01.2020**

**Referat 9.70 Naturschutz, Wasserwirtschaft (9.63 Bauleitplanung), 21.01.2020**

ergänzend zu unserer hausinternen Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB, vom 23.09.2015, merken wir an, dass textliche Festsetzungen, die Bepflanzungs- und Begrünungsmaßnahmen auf den privaten Baugrundstückflächen festlegen und diese Flächen in die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung einbeziehen, unseres Erachtens lediglich rein rechnerisch eine Kompensation darstellen. Die allgemeine Lebenserfahrung zeigt, dass die Maßnahmen auf den privaten Baugrundstücken in den seltensten Fällen umgesetzt und die Realisierung der kommunalen Satzungen seitens der Ortsgemeinden kaum konsequent eingefordert werden. Des Weiteren fehlt es den einzelnen, isoliert liegenden Pflanzungen und Grünlandflächen an einem nennenswerten ökologischen Mehrwert.

Über die Anwendungen der für die verbindliche Bauleitplanung maßgeblichen Rechtsgrundlagen des BauGB und der BauNVO ist die Festsetzung von Pflanzmaßnahmen auf privaten Grundstücksflächen grundsätzlich möglich. Diese rechtlich legitimierte Möglichkeit ist einer subjektiven Wahrnehmung und Einschätzung im Rahmen einer „allgemeinen Lebenserfahrung“ vorzuziehen. Die Umsetzung der gewählten Vorgaben liegt im deutlichen Interesse der Ortsgemeinde. Die letztendliche Durchsetzung der verbindlichen Festsetzungen eines Bebauungsplans entzieht sich der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, ist jedoch nachfolgend sicherzustellen.

Unserer Einschätzung nach haben auch die im Bebauungsplan vorgegebenen Pflanzungen einen ökologischen Mehrwert gegenüber der bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten strukturarmen Fläche, da durch die Pflanzungen (wie bereits im Umweltbericht dargestellt):

- der Boden gelockert und das Bodengefüge verbessert wird. Damit werden auch die biologische Aktivität, die Filterfunktionen und die Wasserretentionsfunktion des Bodens verbessert.
- potentielle Nist- und Quartierplätze für Vögel und Fledermäuse geschaffen werden.
- Niederschlagswasser durch das Blattwerk zurückgehalten wird.

KARST INGENIEURE GMBH

In Bezug auf den Zeitpunkt, ab wann die Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen erfolgen soll, ist zu konkretisieren, was mit Baubeginn gemeint ist. Unseres Erachtens ist mit der entsprechenden Bewirtschaftung der Kompensationsflächen mit der ersten Vegetations/Bewirtschaftungsperiode nach Herrichtung der provisorischen Erschließung (mit Beginn des Eingriffes) zu beginnen. Der Verweis in der Begründung auf Seite 37 unten, auf eine seit langem und aus gutem Grund nicht mehr geltenden Verwaltungsvorschrift „Landschaftsplanung in der Bauleitplanung“, ist nicht relevant. Mit der Durchführung eines Eingriffes, tritt als unmittelbare Rechtsfolge die Verpflichtung zur Kompensation ein. Ein Hinweis zur Konkordanz zwischen Rechten und Pflichten/Eingriff und Kompensation, kann die Landeskompensationsverordnung vom Juni 2018 geben, in der es u. a. im § 8 Abs. 2, Satz 2 zur Fälligkeit der Ersatzzahlung heißt: „Die Zahlung ist vor der Durchführung ... zu leisten“.

Vorsorglich weisen wir auf die Verpflichtung des Trägers der Planungshoheit hin, die Kompensationsflächen und -maßnahmen spätestens mit in Kraft treten des Bebauungsplans in das Kompensationsflächen-Service-Portal (KSP) des Landes Rheinland-Pfalz einzutragen.

- die Strukturvielfalt und die Anzahl der Frischluftproduzenten im Plangebiet erhöht wird.

Die Hinweise zum Zeitpunkt der Umsetzung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt:

Die angesprochene Landeskompensationsverordnung vom Juni 2018 gilt gemäß § 1 Abs. 1 eben dieser ausdrücklich nicht für Bauleitpläne und Satzungen im Sinne des § 18 BNatSchG und ist somit ebenso wenig relevant wie die ehemalige Verwaltungsvorschrift „Landschaftsplanung in der Bauleitplanung“. Beide Rechtsvorschriften können somit lediglich eine Orientierung bieten, da eine gesicherte rechtliche Grundlage für die Fristsetzung zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen in der Bauleitplanung bisher fehlt.

Dem Hinweis zur Konkretisierung des Zeitpunkts der Umsetzung wird aber gefolgt. Der entsprechende Hinweis auf Seite 37 der Begründung wird wie folgt angepasst (kursiver Text).

*„Die Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen sollte spätestens in der auf den Baubeginn (Beginn der Herrichtung der provisorischen Erschließung) folgenden Vegetationsperiode erfolgen.“*

Der Hinweis zur Eintragung der Kompensationsflächen in das KSP wird zur Kenntnis genommen. Die Daten werden nach dem Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB im Kompensationsflächen-Service-Portal bereitgestellt.

**Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen und genannte Gründe wird kein Planänderungsbedarf erkannt.**

**3. Beschlussvorschlag:** Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Planänderungsbedarf wird nicht erkannt. Dem in der Stellungnahme vorgetragenen Hinweis zur Konkretisierung des Zeitpunkts der Umsetzung wird gefolgt und in der Begründung auf Seite 37 angepasst.

KARST INGENIEURE GMBH

<input type="checkbox"/> von Ertrag	<input type="checkbox"/> mit Einwohn. vermindert	Anzahl Stimmen in Stimmen	Entsch. gegen	<input type="checkbox"/> von Be- schlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anfrage u. s. l. abwählbar Stimmkreis Stimmkreis
An der Abstimmung teilnehmen können:					

**SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft Bodenschutz, Koblenz 18.02.2020**

zur oben genannten Maßnahme nehmen wir wie folgt Stellung:

**1. Oberflächenwasserbewirtschaftung**

Die Beseitigung des Niederschlagswassers soll unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und des § 13 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) erfolgen. Für potentiell verunreinigtes Niederschlagswasser (z. B. aus Gewerbegebieten) ist die sachgerechte Wiedereinleitung in den natürlichen Wasserkreislauf nach dem DWA-Regelwerk M 153 zu ermitteln.

**Zu 1. Oberflächenwasserbewirtschaftung**

Unter der Rubrik „Hinweise - Rückhaltung von Niederschlagswasser“ zum Bebauungsplan wird bereits auf den § 55 Abs. 2 WHG hingewiesen. Dies vor dem Hintergrund, da innerhalb des Geltungsbereiches ein Niederschlagswasserbeseitigungsbereich (Ordnungsbereich C) konzipiert wird. Der hierzu aufgenommene Hinweis dient lediglich der Empfehlung und ist nicht als verbindliche bauplanungsrechtliche Festsetzung zu berücksichtigen.

Der Verweis auf § 5 WHG und § 13 Abs. 2 LWG wird lediglich zur Kenntnis genommen. Bei den vorstehenden Paragrafen handelt es sich überwiegend um allgemeine Sorgfaltspflichten zur Ordnung des Wasserhaushaltes und um die nachhaltige Bewirtschaftung der Gewässer. Solche Ausführungen stellen dem Grunde nach fachliche Erläuterungen dar, die als solche jedoch nicht bauplanungsrechtlich in einer Textfestsetzung gefasst werden können, da hierzu eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage im abschließenden Festsetzungskatalog des § 9 (1) BauGB fehlt. Die Aspekte sind somit primär im Zuge der konkreten Gebietserschließungsplanung und der hierzu erarbeiteten entwässerungstechnischen Fachplanung zu berücksichtigen. Gleiches gilt auch für die in der Stellungnahme hervorgebrachten Hinweise über die sachgerechte Wiedereinleitung des potentiell verunreinigten Niederschlagswassers in den natürlichen Wasserkreislauf.

In die Begründung zum Bebauungsplan können unter Kapitel 7 „Ver- und Entsorgung“ Hinweise aus der Stellungnahme redaktionell aufgenommen werden, um so den wasserwirtschaftlichen Belangen ausreichend Rechnung zu tragen.

KARST INGENIEURE GMBH

## 2. Schmutzwasserbeseitigung

Ausschließlich das im Baugebiet anfallende Schmutzwasser wird über die Ortskanalisation mit zentraler Abwasserreinigungsanlage entwässert. Es ist zu prüfen, ob die Erlaubnis der Kläranlage auch das Einzugsgebiet des hier vorgestellten Bebauungsplanes erfasst. Sofern das Plangebiet nicht Bestandteil des Einzugsgebietes ist, sind bei der Erstellung der Antragsunterlagen für die notwendige Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis Nachweise vorzulegen, aus denen die Auswirkungen des Schmutzwasseranfalls aus dem Bebauungsplangebiet auf im Wasserweg folgende Mischwasserentlastungsanlagen hervorgehen. Ferner ist dabei nachzuweisen, dass auf der Kläranlage eine ausreichende Kapazität für die Reinigung der anfallenden Schmutzwassermenge aus dem Plangebiet vorhanden ist.

## 3. Allgemeine Wasserwirtschaft

Durch die vorgesehene Maßnahme sind keine Oberflächengewässer betroffen. Wir bitten um Beachtung unserer Hinweise zur Starkregenvorsorge:

Für die VG Rhein-Mosel liegt eine Gefährdungsanalyse mit ausgewiesenen Sturzflutenstehungsgebieten nach Starkregen (Hochwasserinfopaket, Karte 5) vor, die bei der Bauleitplanung beachtet werden sollte. Die OG Winnigen und auch das Plangebiet „Am Bisholder Weg, 2. Abschnitt“ sind von Sturzfluten nach Starkregen gefährdet.

Planänderungsbedarf wird nicht erkannt.

### Zu 2. Schmutzwasserbeseitigung

Die vorgetragenen Aspekte über die Erlaubnis der Kläranlage in Bezug auf die Reinigung der anfallenden Schmutzwassermenge, sind im Rahmen einer entwässerungstechnischen Fachplanung zu klären und obliegen nicht der verbindlichen Bauleitplanung.

Planänderungsbedarf wird nicht erkannt.

### Zu 3. Allgemeine Wasserwirtschaft

Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch das Planvorhaben keine Oberflächengewässer betroffen sind.

Allerdings geht aus der Stellungnahme hervor, dass die Ortsgemeinde Winnigen und auch das vorliegende Plangebiet von Sturzfluten nach Starkregen gefährdet sind. Aus diesem Grund wird seitens der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft Bodenschutz, Koblenz empfohlen, Notwasserwege auszuweisen und ein örtliches Hochwasservorsorgekonzept zu erstellen.

Für den vorliegenden Planungsfall ist zunächst festzuhalten, dass die natürliche Geländeneigung im Plangebiet kaum Variationen aufweist. Anhand der Höhenlinien befindet sich das Plangebiet in einem nur gering geneigten Bereich. Eine Starkregenwasserproblematik mit erhöhtem Gefährdungspotential für die Plangebietsfläche selbst ist also grundsätzlich nicht gegeben. Auch die angrenzenden gepflasterten oder asphaltierten Wege sowie sonstigen Wirtschaftswege verlaufen eher flach. Die topographische Situation im Plangebiet wird umliegend weiter fortgeführt, sodass keine erhöhten Gefahren für Starkwasser- oder Überschwemmungsgefahren erwartet werden.

Die topographische Situation wird durch die nachfolgenden Aufnahmen der örtlichen Bestandsituation vom verdeutlicht:

KARST INGENIEURE GMBH



Es sollten Notwasserwege, die einen möglichst schadlosen Abfluss des Wassers durch die Bebauung ermöglichen, ausgewiesen werden. Die Bebauung sollte angepasst an mögliche Sturzfluten errichtet werden.

Für die Evaluierung und Planung solcher Maßnahmen wird die Erstellung eines örtlichen Hochwasservorsorgekonzeptes für die OG Winnigen empfohlen. Im Rahmen dieser Vorsorgekonzepte werden konkrete Maßnahmen zur Schadensvermeidung bzw. -verminderung erarbeitet. Die Erstellung wird von der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz mit einem Zuschuss in Höhe von bis zu 90 % gefördert. Ein Hauptaspekt der Konzepte liegt auf der Sensibilisierung der Anwohner und Betriebe, dass es keinen absoluten Schutz vor Hochwasser und Überschwemmung geben kann. Auch auf die Möglichkeiten zur Eigenvorsorge wird eingegangen.

Für die Erstellung von Hochwasservorsorgekonzepten liegen Broschüren des Informations- und Beratungszentrums Hochwasservorsorge (IBH) vor. Gerne kann auch ein Beratungstermin mit Kollegen des IBH sowie des Kompetenzzentrum für Hochwasservorsorge und Hochwasserrisikomanagement (KHH) vereinbart werden. Weitere Informationen finden Sie un-



Darüber hinaus berücksichtigt die Plankarte am östlichen und südlichen Randbereich einen 5 m breiten Niederschlagswasserrückhaltebereich (Ordnungsbereich C) und im Osten eine etwa 10 m breite Fläche für die Bepflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Ordnungsbereich A). Zusätzlich ist für den gesamten randlichen Baufensterbereich eine Bepflanzung festgesetzt. Übermäßige Wassermengen durch Starkregeneignisse aus den umliegenden Flächen können über die in der Plankonzeption vorgesehenen Begrünungsflächen aufgefangen werden. Es besteht die Möglichkeit, dass weitergehende Einzelheiten zu dieser Thematik in der nachfolgenden Planungsebene der Entwässerungsplanung abschließend geklärt werden.

Um den vorgetragenen Hinweisen über die Starkregen- und Hochwasservorsorge ausreichend Rechnung zu tragen, werden diese zur Kenntnis genommen und redaktionell in die Begründung zum Bebauungsplan unter Kapitel 7 „Ver- und Entsorgung“ aufgenommen. Konkrete Handlungsmaßnahmen werden für die Bauleitplanung aufgrund der konkreten Plangebietsituation nicht erkannt. Nach Erforderlichkeit kann im Rahmen erschließungstechnischer Maßnahmen eine Wasserführung geschaffen werden, sodass kein erhöhtes Gefährdungspotential besteht. Dies obliegt jedoch nach wie vor den nachfolgenden Planungsebenen und nicht der verbindlichen Bauleitplanung.

Planänderungsbedarf wird nicht erkannt.

### Zu 4. Abschließende Beurteilung

Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird den wasserwirtschaftlichen Belangen ausreichend Rechnung getragen. Somit wird kein Planänderungsbedarf erkannt.

KARST INGENIEURE GMBH

ter folgendem Link:

[https://sod.nord.rlp.de/delwasser\\_a\\_bfa\\_11\\_boden/wasserswirtschaft/hochwasserschutz/starkregenvorsorg/](https://sod.nord.rlp.de/delwasser_a_bfa_11_boden/wasserswirtschaft/hochwasserschutz/starkregenvorsorg/)

Weitere Belange unserer Regionalstelle werden nicht berührt.

#### 4. Abschließende Beurteilung

Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Ihre zuständige Kreisverwaltung erhält diese Mail in cc zur Kenntnisnahme

**4. Beschlussvorschlag:** Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Planänderungsbedarf wird nicht erkannt. Die Hinweise zur Oberflächenwasserbewirtschaftung und allgemeinen Wasserwirtschaft werden redaktionell in die Begründung zum Bebauungsplan unter Kapitel 7 „Ver- und Entsorgung“ aufgenommen.

<input type="checkbox"/> kein Vermerk	<input type="checkbox"/> mit Hinweis auf	Anzahl	Direktion	Behörden	<input type="checkbox"/> mit Bescheideneinstieg	<input type="checkbox"/> Angabe z.B. / stufenweiser Beschluss & Begründung
An der Abänderung nahmen nicht teil:						

#### Dienstleistungszentrum, Montabaur, 13.02.2020

nach eingehender fachbehördlicher Prüfung bestehen aus flurbereinigungstechnischer, agrarstruktureller und siedlungsbehördlicher Sicht gegen die o.a. Planung keine Bedenken.

Wir bitten dennoch um weitere Beteiligung.

#### Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz, 12.02.2020

das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) nimmt Stellung als Träger öffentlicher Belange und unterstützt damit Ihre Vorhaben. Um die steigenden Anforderungen effizient erfüllen zu können, bittet das LGB Sie zukünftig das zentrale Internetportal des Landes Rheinland-Pfalz (<https://www.geoportal.rlp.de/>) für die Beteiligungsverfahren zu nutzen und das LGB digital zu beteiligen.

Bitte achten Sie dabei auf die genaue Übereinstimmung aller für das jeweilige Verfahren überplanten Flächen mit den zeichnerischen Festsetzungen.

Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB) werden zum oben

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus flurbereinigungstechnischer, agrarstruktureller und siedlungsbehördlicher Sicht gegen den vorliegenden Bebauungsplan keine Bedenken bestehen.

**Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.**

Die Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau, Mainz vom 12.02.2020 wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend gewürdigt.

KARST INGENIEURE GMBH

genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

#### Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes „Am Bisholder Weg, 2. Abschnitt“ kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt. Wir weisen darauf hin, dass keine Prüfung der Ausgleichsfläche in Bezug auf Altbergbau erfolgt ist. Sofern die Ausgleichsmaßnahme den Einsatz von schweren Geräten erfordert, sollte hierzu eine erneute Anfrage zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotenzials erfolgen.

#### Zu Bergbau / Altbergbau:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Bereich der vorliegenden Plangabriebsfläche kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Die vorgesehene externe Ausgleichsfläche dient der Offenhaltung und Pflege sowie der Entwicklung von extensivem Dauergrünland, sodass der Einsatz von schweren Maschinen sowie sonstige Eingriffe in das Schutzgut Boden ausgeschlossen werden kann.

**Planänderungsbedarf wird nicht erkannt.**

#### Zu Boden und Baugrund

#### Boden und Baugrund

##### -allgemein:

Der Hinweis auf die einschlägigen Bodenschutz- und Baugrund-Normen sowie die Empfehlung von objektbezogenen Baugrunduntersuchungen in den Textlichen Festsetzungen unter den Hinweisen werden fachlich bestätigt.

##### - allgemein:

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

**Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.**

##### -mineralische Rohstoffe:

Die externe Ausgleichsfläche auf Flur 14, Parzelle 45 der Gemarkung Winnigen liegt laut gültigem RROP Mittelrhein-Westerrwald in einem „Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau“.

##### - mineralische Rohstoffe:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die vorgesehene externe Ausgleichsfläche innerhalb eines „Vorbehaltsgebietes für den Rohstoffabbau“ liegt. Das Kapitel 3 „Aussagen übergeordneter Planungen“ in der Begründung zum Bebauungsplan wird gemäß RROP 2017 entsprechend aktualisiert.

Der Planung kann deshalb in diesem Bereich aus rohstoffgeologischer Sicht nicht zugestimmt werden. Das geplante neue Gewerbegebiet hingegen liegt außerhalb von Rohstoffsicherungsflächen.

Allerdings ist hier anzumerken, dass es sich bei dem zuvor genannten Vorbehaltsgebiet um einen Grundsatz und nicht wie bei Vorranggebieten um eine Zielvorgabe handelt. Aussagen des RROP mit Grundsatzcharakter (Vorbehaltsgebiete) sind der Planung grundsätzlich nicht entgegenstehend. Sie unterliegen lediglich der bauleitplanerischen Abwägung, weshalb noch kein Zielkonflikt vorliegt.

##### - Radonprognose:

In dem Plangebiet liegen dem LGB zurzeit keine Daten vor, die eine Einschätzung des Radonpotenzials ermöglichen.

Bei der in Rede stehenden Fläche handelt es sich im Bestand teils um eine

KARST INGENIEURE GMBH

Grünland- und teils um eine Ackerfläche, geprägt durch umliegende Waldbestände (Norden) und weitere intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen (Osten). Derzeit werden also die Fläche selbst und auch die umliegenden Flächen nicht für den Rohstoffabbau, sondern anderweitig genutzt.

Darüber hinaus verlaufen über die betroffene Fläche bestehende 110-kV-Hochspannungsfreileitungen, welche in der Plankarte bereits zeichnerisch festgesetzt sind und im Rahmen eines Neubaus ersetzt werden sollen. Diesbezügliche Einzelheiten sind der Stellungnahme und den beigelegten Lageplänen der Westnetz GmbH vom 19.02.2020 zu entnehmen. In der Stellungnahme vom 19.02.2020 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch die neue Mastaufstellung entsprechende Schutzstreifen (2x 10 m) einzuhalten sind. Demnach wäre ein intensiver Rohstoffabbau oder derartige, den Hochspannungsfreileitungen gefährdende Maßnahmen ohnehin schon auf der in Rede stehenden Fläche ausgeschlossen. Die vorgesehene Ausgleichsfläche mit ihren Festsetzungen stellt hingegen keine Konflikte in Bezug auf die betroffenen Hochspannungsfreileitungen und deren Unterhaltung dar.

Im Rahmen des Planverfahrens ist unter Berücksichtigung des § 15 Absatz 3 BNatSchG bereits eine Prüfung erfolgt, wo und welche Maßnahmen umgesetzt werden könnten, um möglichst wenige landwirtschaftliche Produktionsflächen in Anspruch zu nehmen. Ergebnis der Prüfung war die Hinzuziehung von Offenhaltungs- und Optimierungspflegemaßnahmen auf der Fläche, Flurstück 45, Flur 15, Gemarkung Winningen. Um das Restkompensationsdefizit auszugleichen, standen weitere ähnliche Flächen leider nicht mehr zur Verfügung, sodass hier auf landwirtschaftliche Flächen zurückgegriffen werden musste. Dem vorgesehenen Nutzungszweck wird daher im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung der Vorrang eingeräumt.

**Planänderungsbedarf wird nicht erkannt.**

**- Radonprognose:**

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

**Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.**

KARST INGENIEURE GMBH

**5. Beschlussvorschlag:** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Hinblick auf die Bedenken zur geplanten externen Ausgleichsfläche ist unter Verweis auf vorstehende Ausführungen festzustellen, dass andere Ausgleichsflächen der Gemeinde nicht zur Verfügung stehen. Dem vorgesehenen Nutzungszweck wird daher im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung der Vorrang eingeräumt. Grundsätzlicher Planänderungsbedarf wird nicht erkannt.

Das Kapitel 3 „Aussagen übergeordneter Planungen“ in der Begründung zum Bebauungsplan wird gemäß RROP 2017 entsprechend aktualisiert.

<input type="checkbox"/> es erfolgt	<input type="checkbox"/> mit Stimmen summiert	Anzahl Stimmen ja nein	Beihaltungs- Stimmzettel	<input type="checkbox"/> ein Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge o. a. / stimmrechtlose Anträge o. a. Bemerkungen
An der Abstimmung nahmen nicht teil:					

**Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr,  
 Hahn-Flughafen, 23.01.2020**

mit Schreiben vom 14.01.2020 haben Sie uns über o. g. Bauleitplanungsverfahren informiert und um unsere Stellungnahme gebeten.

Der Bebauungsplan grenzt unmittelbar an den Verkehrslandeplatz (VLP) Koblenz-Winningen und befindet sich innerhalb dessen Hindernisbegrenzungsfläche.

Bei der Berechnung der Hindernisbegrenzungsflächen ist zwischen der Graspiste für Segelflug und der befestigten Asphaltpiste für Motorflugzeuge im Sichtflugbetrieb zu unterscheiden.

Die Hindernisfreiflächen für den Segelflug sind durch die "Richtlinien für die Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Segelfluggeländen vom 10.07.2019 (NIL 1-1679-19)" festgelegt. Die Start- und Landebahn ist von einem Streifen mit einer Breite von mindestens 50 m umgeben. An den Streifen schließt sich die seitliche Übergangsfläche mit einer Neigung von 1:2 an. Das Streifenende für die Graspiste am VLP Koblenz-Winningen stellt die nördliche Grenze des Platzes bzw. die südliche Grenze des Bebauungsplanes dar.

Die in der Stellungnahme vorgetragene Hinweise bezüglich der Hindernisbegrenzungsflächen werden zur Kenntnis genommen.

Wie bereits in der Stellungnahme darauf hingewiesen, werden die seitlichen Übergangsflächen, bezogen auf die Asphalt- und die Graspiste durch den vorliegenden Bebauungsplan mit seinen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen nicht durchbrochen.

Gemäß der Stellungnahme bestehen „aus zivilen Hindernisgründen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken“

**Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen, sodass kein Planänderungsbedarf besteht.**

**6. Beschlussvorschlag:** Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Planänderungsbedarf wird nicht

KARST INGENIEURE GMBH

Für den Motorflug im Sichtflugbetrieb werden die Hindernisflächen in den "Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 02.05.2013 (NL 1 92/13)" festgelegt.

Der VLP Koblenz-Winnigen ist ein Flugplatz der Codezahl 1 B. Die Streifenbreite beträgt 30 Meter beidseits der Start-/Landebahn-Mittellinie. An den Streifen schließt sich die seitliche Übergangsfläche mit einer Neigung von 1:5 an.

Über der nördlichen Platzgrenze bzw. über der südlichen Grenze des Bebauungsplanes beträgt die Höhe der seitlichen Übergangsfläche rund 10,00 m über Grund (208 m über NN). Mit Festlegung der maximalen Bauhöhen im Bebauungsplanbereich B2 mit 7,00 m, 9,00 m und 12,00 m über Grund sowie der maximalen Bauhöhe von 13,00 m im restlichen Bebauungsplanbereich werden die seitlichen Übergangsflächen bezogen auf die Asphalt- und die Graspiste nicht durchbrochen.

Aus zivilen Hindernisgründen bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken.

**Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, 28.01.2020**

Betrifft Erörtert	Archäologischer Sachstand <hr/> <b>Erhebliche Bedenken: Archäologische Fundstellen gefährdet</b> Wir haben die Mitteilung unserer Mail vom 31.03.2017 aus der RAL-Broschüre vom 30.10.2018 zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Sachverhalte und die weitere Vorgehensweise kommt dargestellt. Wir ersuchen den Vorhabenträger, sich möglichst frühzeitig mit uns in Verbindung zu setzen. Überwindung / Forderung: - Bekanntgabe des Erdbaubeginns
----------------------	--

Erläuterungen zu archäologischem Sachstand

**- Erhebliche Bedenken: Archäologische Fundstellen gefährdet**

Im Planungsbereich sind der Direktion Landesarchäologie archäologische Fund-

erkannt.

<input type="checkbox"/> ein Stimmung	<input type="checkbox"/> im Grundsatz zustimmung	Anzahl ja	Gründe nein	Befund liefert	<input type="checkbox"/> ein Beurteilung	<input type="checkbox"/> Anlage u. / Erweiterung Baufläche Rückseite
An der Abstimmung naheliegender nicht bei						

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Planungsbereich archäologische Fundstellen bekannt sind, die zu erhalten bzw. vor der Zerstörung fachgerecht zu untersuchen sind. In der Planzeichnung ist bereits ein Flächenbereich mit jungsteinzeitlichen Funden zeichnerisch festgesetzt bzw. kenntlich gemacht.

Weiterhin wird auf das Kapitel 9 „Denkmalschutz“ in der Begründung und auf den bereits unter der Rubrik „Hinweise“ aufgenommenen Hinweis zum Denkmalschutz verwiesen. Der Hinweis wird zudem wie folgt ergänzt (kursiv unterstrichener Text):

„Denkmalschutz: Im vorliegenden Planungsbereich sind der Direktion Landesarchäologie archäologische Fundstellen bekannt. Diese sind zu erhalten bzw. vor einer Zerstörung fachgerecht zu untersuchen.“ Es besteht die Möglichkeit, dass bei den Erdbauarbeiten im Plangebiet archäologi-

KARST INGENIEURE GMBH

stellen bekannt. Diese sind zu erhalten beziehungsweise vor einer Zerstörung fachgerecht zu untersuchen.

Erläuterung Überwindungen / Forderungen

**Bekanntgabe des Erdbaubeginns**

Der Vorhabenträger ist auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§ 16-21 DSchG RLP) hinzuweisen. Der Baubeginn ist mindestens 2 Wochen vorher per Email über Landesarchäologie koblenz@gdke.rlp.de oder telefonisch unter 0261 6675 3000 anzuzeigen. Weiterhin sind der Vorhabenträger wie auch die örtlich eingesetzten Firmen darüber zu unterrichten, dass ungenehmigte sowie unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen archäologische Denkmäler vermutet werden. Nach § 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP ordnungswidrig sind und mit Geldbußen von bis zu 125.000 Euro geahndet werden können (§ 33 Abs. 2 DSchG RLP).

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte (erdgeschichte@gdke.rlp.de) sowie der Direktion Landesdenkmalpflege (landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de) muss gesondert eingeholt werden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer oder Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser oben genanntes Aktenzeichen an.

sche Befunde und Funde (wie Erdverfärbungen, Knochen und Skeletteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisgegenstände usw.) zutage treten.

Die Umsetzung des Bebauungsplans ist unter bestimmten Auflagen möglich. Hierzu bedarf es ergänzender archäologischer Untersuchungen bei öffentlichen und privaten Bauvorhaben. (Die Wiedergabe der konkreten Aussagen gemäß der Email der GDKE Rheinland-Pfalz vom 31.03.2017 erfolgt in der Begründung zum Bebauungsplans in Kapitel 9 Denkmalschutz - es wird hierauf ausdrücklich verwiesen.)

Archäologisch relevante Funde im Plangebiet sind gemäß §§ 16 - 21 Denkmalschutzgesetz an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Koblenz, Niederberger Höhe 1 (Tel. 0261 / 6675-3000), zu melden. **Der geplante Beginn von Erdbauarbeiten ist mit der Generaldirektion mindestens 2 Wochen vor Baubeginn abzustimmen, so dass die Untersuchungen koordiniert werden können.**

Beim Auftreten von archäologischen Funden und Befunden sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen, um der o.g. Dienststelle die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben, insbesondere die Durchführung einer wissenschaftlichen Ausgrabung unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten zu ermöglichen (§ 18 (1), § 19 (1) DSchPflG).

Eine Ausgrabung der zu erwartenden archäologischen Funde und Befunde unter einer entsprechenden Zeitvorgabe von mind. 8 Wochen, die sich nach dem Befund vor Ort richtet, muss gewährleistet sein.

Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem DSchG wird verwiesen.

Eine Anstoßwirkung auf eine frühzeitige Koordinierung und Abstimmung mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe ist in dem vorstehenden Hinweis gegeben, sodass der Vorhabenträger oder Bauherr dies eigenverantwortlich im Rahmen des objektbezogenen Genehmigungsverfahrens berücksichtigen muss.

**Grundsätzlicher Planänderungsbedarf wird nicht erkannt.**

KARST INGENIEURE GMBH



**7. Beschlussvorschlag:** Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Grundsätzlicher Planänderungsbedarf wird nicht erkannt. Der unter der Rubrik „Hinweise“ aufgenommene Hinweis zum Denkmalschutz wird um einen Satz bezüglich der Betroffenheit von archäologischen Fundstellen ergänzt.

<input type="checkbox"/> mit Antrag	<input type="checkbox"/> mit Stellungnahme	Anzahl Anträge	Bekanntgeben	<input type="checkbox"/> mit Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge u. 1. Ebene
An der Abwägung naheliegt nicht bei					

**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, 17.01.2020**

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der Bundeswehr durch das vorliegende Planvorhaben berührt, jedoch nicht beeinträchtigt werden. Anregungen oder Bedenken werden somit nicht vorgetragen.

**Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.**

**Handwerkskammer Koblenz, 12.02.2020**

in der Funktion als Träger öffentlicher Belange bedanken wir uns für die Einbeziehung in das oben genannte Planungsverfahren. Wir haben die vorgelegten Planungsunterlagen gemäß Baugesetzbuch (BauGB) eingehend geprüft und können derzeit keine Einschränkungen oder Behinderungen in Bezug auf die Entwicklungs- und Nutzungsmöglichkeiten unserer Handwerksbetriebe feststellen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass derzeit keine Einschränkungen oder Behinderungen in Bezug auf die Entwicklungs- und Nutzungsmöglichkeiten der Handwerksbetriebe festgestellt werden. Anregungen oder Bedenken werden keine vorgetragen.

**Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.**

Insoweit bestehen zum jetzigen Zeitpunkt keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen.

**IHK-Regionalgeschäftsstelle Mayen-Koblenz, Koblenz, 13.02.2020**

vielen Dank für die Einbindung in das o. g. Verfahren. Wir nehmen die geplante Erweiterung zur Kenntnis. Nach unserer Wahrnehmung wirkt sich dies positiv auf

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen

**KARST INGENIEURE GMBH**

die Wirtschaft aus.

**Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.**

**Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Koblenz, 20.02.2020**

wir wurden von Ihnen an der Bauleitplanung der Ortsgemeinde Winningen, Aufstellung des Bebauungsplans „Am Bisholder Weg, 2. Abschnitt“ beteiligt und um Abgabe einer fachlichen Stellungnahme gebeten.

Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Koblenz vom 20.02.2020 wird zur Kenntnis genommen.

Hierzu verweisen wir vollumfänglich auf unserer Stellungnahme vom 13.10.2015 zur Bauleitplanung der Ortsgemeinde Winningen, Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbe/ Industriegebiet Auf dem Winner Berg, 2. Bauabschnitt“, Ihr AZ: 3.1.1.

Bereits in unserer Stellungnahme vom 13.10.2015 haben wir darauf hingewiesen, dass um die Betroffenheit der Landwirtschaft möglichst gering zu halten, für mögliche naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen keine landwirtschaftlichen Nutzflächen in Anspruch genommen werden sollen. Der Begründung zum Bebauungsplan ist zu entnehmen, dass eine externe Ausgleichsfläche in der Gemarkung Winningen, Flur 15, Flurstück 45 zur Kompensation herangezogen werden soll. Hierbei soll in einem Flächenumfang von 10.218 m<sup>2</sup> extensives Dauergrünland offengehalten, gepflegt sowie entbuscht werden. Diese Maßnahme wird unsererseits begrüßt. Bedenken werden jedoch gegen die Umwandlung von 20.836 m<sup>2</sup> Ackerland in extensives Dauergrünland, ebenfalls auf zuvor genanntem Grundstück, vorgetragen.

Die Bedenken in Bezug auf die Umwandlung von 20.836 m<sup>2</sup> Ackerland in extensives Dauergrünland als Kompensationsmaßnahme werden zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt:

Durch dieses Vorhaben wird der örtlichen Landwirtschaft zusätzlich zu dem Plangebiet Ackerland entzogen. Hierdurch wird die Agrarstruktur negativ beeinträchtigt. Um die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Ausgleichsmaßnahmen zu vermeiden, sollten gemäß § 4 Landeskompensationsverordnung produktionsintensive Maßnahmen durchgeführt werden.

Im Rahmen des Planverfahrens ist unter Berücksichtigung des § 15 Absatz 3 BNatSchG bereits eine Prüfung erfolgt, wo und welche Maßnahmen umgesetzt werden könnten, um möglichst wenige landwirtschaftliche Produktionsflächen in Anspruch zu nehmen. Ergebnis der Prüfung war die Hinzuziehung von Offenhaltungs- und Optimierungspflegemaßnahmen auf der Fläche, Flurstück 45, Flur 15, die in der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer ausdrücklich begrüßt werden.

Es könnten z. B. die verbleibenden Ausgleichsmaßnahmen über die Ökostiftung der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel umgesetzt werden. Wir möchten in diesem Zusammenhang auf den § 15 Absatz 3 BNatSchG hinweisen, da bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist.

Um das Restkompensationsdefizit auszugleichen, standen weitere ähnliche Flächen leider nicht mehr zur Verfügung, sodass hier auf landwirtschaftliche Flächen zurückgegriffen werden musste. Dabei war die Gemeinde auch unter Berücksichtigung planungsrechtlicher Anforderungen an den funktionalen Ausgleich gehalten Flächen im Offenland zu finden und umzusetzen. Die Flä-

**KARST INGENIEURE GMBH**

Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass landwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Wir bitten Ihrerseits, die Umsetzung der externen Ausgleichsmaßnahmen zu überprüfen. Sollten Sie dennoch an den geplanten externen Ausgleichsmaßnahmen festhalten, sollten zur Minderung einer landwirtschaftlichen Betroffenheit die Pflege der Maßnahmen durch die örtlichen Landwirte erfolgen.

che erging aus einer Umweltvorsorgeplanung des Forstamtes.

Im Rahmen der Abwägung wird der bauleitungsrechtlichen Entwicklung an dieser Stelle der Vorrang eingeräumt.

Der Anregung, die Pflege der Flächen von örtlichen Landwirten durchführen zu lassen, steht grundsätzlich nichts entgegen, sofern die Pflege unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Aspekte und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt.

**Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird kein Planänderungsbedarf erkannt.**

**8. Beschlussvorschlag:** Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung wird der vorgesehenen Ausgleichsflächenkonzeption der planerische Vorrang eingeräumt und kein Planänderungsbedarf erkannt.

<input type="checkbox"/> ein stimmig	<input type="checkbox"/> mit Bedenken	Anzahl Stimmen ja	Anzahl Stimmen nein	Beschluss fassen	<input type="checkbox"/> wie bei Substanzvorschlag	<input type="checkbox"/> Passage u. a. überwiegend überwiegend Bsp. siehe
An der Abstimmung nahmen nicht teil						

**Handwerksverband Mittelrhein-Rheinhausen-Pfalz, Neustadt,  
18.02.2020**

nach Sichtung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass seitens des Verbandes gegen die Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes grundsätzlich keine Bedenken bestehen.

Eine endgültige Stellungnahme ist derzeit jedoch nicht möglich, da aus den vorhandenen Unterlagen derzeit nicht ersichtlich ist, inwieweit Belange des Einzelhandels betroffen sein könnten.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

**Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.**

KARST INGENIEURE GMBH

**RheinHunsrück Wasser, Dörth, 24.01.2020**

zum o. g. Bebauungsplan nehmen wir wie folgt Stellung:

Entsprechend den Grundsatzverträgen wird dem RheinHunsrück Wasser Zweckverband das Recht eingeräumt, bestehende oder noch entstehende öffentliche Verkehrswege oder Grundstücke zur Verlegung und zum Betrieb von Leitungen jeder Art zur Verteilung von Wasser ungehindert zu nutzen.

Durch die Anbindung an das bestehende Wasserversorgungsnetz kann die Trinkwasserversorgung sichergestellt werden.

Zur Löschwasserversorgung kann der RheinHunsrück Wasser Zweckverband eine Löschwassermenge von 73 m³/h über die Dauer von 2 Stunden sicherstellen. Die Planung einer darüberhinausgehenden benötigten Löschwassermenge obliegt dem Fachplaner.

Für die Unterbringung der Versorgungseinrichtungen für den öffentlichen Bedarf sind bei der Erstellung von Bebauungsplänen die Richtlinien der DIN 1998 zur Raumeinteilung für die einzelnen Leitungszonen anzuwenden.

Grünplanungen sind so aufeinander abzustimmen, dass keine Beeinträchtigungen für die Versorgungsanlagen entstehen. Unter Hinweis auf das DVGW Blatt GW 125 sind Leitungstrassen grundsätzlich von Bepflanzungen, Aufschüttungen und Überbauungen freizuhalten.

Die Stellungnahme des Versorgungsträgers RheinHunsrück Wasser, Dörth vom 24.01.2020 wird zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme genannte Löschwassermenge von 73 m³/h entspricht circa 1.200 l/min.

Hinsichtlich der Löschwasserthematik wird auf die Textpassage in der Begründung unter Kapitel 7 „Ver- und Entsorgung - Löschwasserversorgung“ verwiesen (kursiver Text):

*„Gemäß Stellungnahme des Referates Brandschutz, Stellungnahme Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 12.10.2015 wird eine Wassermenge von mindestens 1.600 l/min über einen Zeitraum von 2 Stunden zur Löschwasserversorgung als ausreichend angesehen. Da die in der Stellungnahme aufgezeigte erforderliche Löschwassermenge einen großen Löschwasserbedarf mit sich bringt, jedoch aus der Stellungnahme des Zweckverbandes RheinHunsrück Wasser vom 21.09.2015 sich ergibt, dass 48 m³/Std. und damit 800 l/min. über einen Zeitraum von 2 Stunden sichergestellt werden kann, besteht ein Versorgungsdefizit. Es wurde gemäß Beratung und Beschlussfassung im Ortsgemeinderat Winnigen im Bebauungsplan eine zusätzliche Fläche für die Löschwasserversorgung eingeplant. Auf Grundlage einer erschließungstechnischen Vorplanung wurde der erforderliche Flächenbedarf ermittelt.“*

Weitere Einzelheiten sind dem vorgenannten Kapitel zu entnehmen

Gemäß aktueller Stellungnahme kann nunmehr aus dem öffentlichen Netz eine Löschwassermenge von 73 m³/h, entsprechend circa 1.200 l/min zur Verfügung gestellt werden. Damit hat sich das Leistungsdargebot verbessert.

Durch die im Bebauungsplan vorgesehene Fläche für die Löschwasserversorgung zur Errichtung eines unterirdischen Löschwassertanks ist in der vorliegenden Bauleitplanung eine hinreichende Berücksichtigung des Belangs erfolgt.

Einzelheiten ergeben sich im Rahmen der erschließungstechnischen Maßnahmenumsetzung.

**Planänderungsbedarf wird nicht erkannt.**

KARST INGENIEURE GMBH

<b>Ortsgemeinde Winnigen</b> <b>Bebauungsplan „Am Bisholder Weg 2. Abschnitt“</b> <b>ANREGUNGEN</b>	19.05./18.12.2020	12.234 Seite 23
---	-------------------	--------------------

**9. Beschlussvorschlag:** Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Planänderungsbedarf wird nicht erkannt.

<input type="checkbox"/> an- stimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmen- Rückhalt	Anzahl Ja	Stimmen Nein	Bemerkun- gen	<input type="checkbox"/> eine Zu- satzvorschlag	<input type="checkbox"/> Anlage u. d. / überwiesene Bereich u. Bemerkun- gen
An der Abstimmung nahmen nicht teil						

**Deutsche Telekom Technik GmbH, Koblenz, 04.03.2020**

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) als Netzregulierungs- und Nutzungsüberwachte i. S. v. § 48 Abs. 1 TKG hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Mitgestaltung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Bitte entschuldigen Sie unsere verspätete Antwort.

Im Planbereich/in den Planbereichen befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Plan/den beigefügten Plänen ersichtlich sind. Es kann sich dabei teilweise um mehrzügige Kabelarmaturen-, Schutzrohr- bzw. Erdkabelanlagen handeln. Unsere untersuchten Kabelanlagen wurden im Ortsbereich in einer Regeltiefe von 0,8 m und außerhalb des Ortsbereichs in einer Regeltiefe von 0,8 m verlegt. Wir weisen darauf hin, daß die Gültigkeit dieser Pläne auf einen Zeitraum von 30 Tagen ab dem im Schriftfeld des Planes angegebenen Datum begrenzt ist. Aktuelle Pläne erhalten Sie über unsere Planauskunft: [plan.auskunft.winnig@telekom.de](http://plan.auskunft.winnig@telekom.de). Es besteht auch die

Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 04.03.2020 sowie der beigefügte Lageplan und die Kabelschutzanweisung werden zur Kenntnis genommen.

Aus dem beigefügten Plan ist ersichtlich, dass Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH innerhalb des Plangebietes, allerdings im Teil-aufhebungsbereich des rechtsverbindlichen Ur-Bebauungsplans (Ordnungsbereich A 1) sowie der rechtsverbindlichen 1. Änderung (Ordnungsbereich A 2) liegen. Die betroffenen Leitungen werden redaktionell zeichnerisch in die Plankarte aufgenommen.

Die der Stellungnahme beigefügten Anlagen werden zudem in den Anhang der Begründung zum vorliegenden Bebauungsplan aufgenommen. Grundlegende Informationen aus der Stellungnahme werden unter Kapitel 7 „Ver- und Entsorgung“ der Begründung ergänzt.

Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird den Belangen der Deutschen Telekom Technik GmbH ausreichend Rechnung getragen. Einzelheiten und weitergehende Abstimmungen sind in den nachfolgenden Planungsebenen bauherrensseitig zu berücksichtigen. Im Rahmen der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung wird eine ausreichende Anstoßwirkung über die zugrundeliegende Thematik gegeben.

KARST INGENIEURE GMBH

<b>Ortsgemeinde Winnigen</b> <b>Bebauungsplan „Am Bisholder Weg 2. Abschnitt“</b> <b>ANREGUNGEN</b>	19.05./18.12.2020	12.234 Seite 24
---	-------------------	--------------------

Möglichkeit unsere Trassenpläne online abzurufen. Hierfür ist zunächst die Registrierung unter <http://plan.auskunft.winnig@telekom.de> erforderlich.

In Teilbereichen Ihres Planbereiches/Ihrer Planbereiche befinden sich möglicherweise Blindarmkabel. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Telekomkabel freigelegt werden, so bitten wir Sie den u.g. Anreizpartner sofort zu verständigen damit die erforderlichen Prof.- und ggf. notwendigen Austauschmaßnahmen umgehend ergriffen werden können.

Hinsichtlich der bei der Ausführung Ihrer Arbeiten zu beachtenden Vorgaben verweisen wir auf die dieser erteilte beiliegende Kabelschutzanweisung. Die Kabelschutzanweisung enthält auch eine Erläuterung der in den Lageplänen der Telekom verwendeten Zeichen und Abkürzungen.

Wir gehen davon aus, daß Kabel nicht verändert werden müssen. Sollten sich in der Planungs- und/oder Bauphase andere Erkenntnisse ergeben, erwarten wir Ihre Rückantwort, damit in unserem Hause die erforderlichen Planungsschritte für die Veränderung der Anlagen eingeleitet werden können.

Sollten die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Telekom von den Baumaßnahmen berührt werden und infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden müssen, werden wir diese Arbeiten aus vertragsrechtlichen Gründen selbst an den ausführenden Unternehmer vergeben. Sollte eine Vergabe dieser Arbeiten an das ausführende Unternehmen nicht zustande kommen, so ist im Bauleitplan ein den durch die Telekom auszuführenden Arbeiten angemessenes Zeitfenster einzuplanen.

Wir weisen darauf hin, daß eigenmächtige Veränderungen an unseren Anlagen durch den von Ihnen beauftragten Unternehmer nicht zulässig sind.

Wir gehen davon aus, daß der Unternehmer vor Baubeginn eine rechtsverbindliche Einweisung einholt.

Zur Versorgung des Erschließungsgebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebietes einer Prüfung vorbehalten.

Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebietes stattfinden werden.

**10. Beschlussvorschlag:** Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Die betroffenen Leitungen der Telekom Deutschland GmbH werden redaktionell in die Plankarte aufgenommen.

Die der Stellungnahme beigefügten Anlagen werden zudem in den Anhang der Begründung zum vorliegenden Bebauungsplan aufgenommen. Grundlegende Informationen aus der Stellungnahme werden unter Kapitel 7 „Ver- und Entsorgung“ der Begründung ergänzt.

<input type="checkbox"/> an- stimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmen- Rückhalt	Anzahl Ja	Stimmen Nein	Bemerkun- gen	<input type="checkbox"/> eine Zu- satzvorschlag	<input type="checkbox"/> Anlage u. d. / überwiesene Bereich u. Bemerkun- gen
An der Abstimmung nahmen nicht teil						

KARST INGENIEURE GMBH

Bei positivem Ergebnis der Prüfung machen wir darauf aufmerksam, daß aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom Deutschland GmbH nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher sicherzustellen, daß

- für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird, eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, so wie dies ausdrücklich im Telekommunikationsgesetz § 68 Abs. 4 beschrieben steht,
  - die geplanten Verkehrswege in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.
- dem Vorhabenträger auferlegt wird, daß dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitplan aufstellt.

Wir machen besonders darauf aufmerksam, daß eine Erweiterung unserer Telekommunikationsinfrastruktur außerhalb des Plangebietes, aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus, auch in oberirdischer Bauweise erfolgen kann.

Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger ist es dringend erforderlich, daß Sie sich rechtzeitig, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, mit uns in Verbindung setzen. Kontaktadresse: Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, PUB-L, Herrn Diel, Moselweiler Str. 70, 56073 Koblenz (Rufnummer 0261/490 1065; eMail: [christoph.diel@telekom.de](mailto:christoph.diel@telekom.de)).

Sollte es sich um eine Privaterschließung handeln ist der Abschluß einer Erschließungsvereinbarung erforderlich. Bitte teilen Sie uns zu diesem Zweck die Kontaktdaten des Erschließungsträgers mit.

#### Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Koblenz 18.02.2020

vielen Dank für Ihre Information über die Offenlage des Bebauungsplanes "Am Bisholder Weg, 2. Abschnitt" der Ortsgemeinde Winnigen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB und das freundliche Telefonat.

Unsere Anregungen, die wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Anregungen der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Koblenz, welche im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren am 21.09.2015 geäußert wurden, in den vorliegenden Planunterlagen berücksichtigt sind.

KARST INGENIEURE GMBH

öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 3 BauGB mit Stellungnahme vom 21.09.2015 vorgebracht haben, wurden berücksichtigt und in den Bebauungsplan übernommen. Hierfür vielen Dank.

Die im Bebauungsplan festgesetzte Fläche mit Zweckbestimmung „Elektrizität“ mit einem Ausmaß von 4 m x 4 m entspricht nicht unseren aktuellen Planungsgrundsätzen. Wir benötigen für den Fall, dass die Stromversorgung in dem Gebiet nur über eine neue Transformatorstation realisierbar ist, eine Fläche von 5 m x 7 m. Wir möchten Sie bitten die bereits existierende Fläche entsprechend anzupassen. Sollte dies wie bereits telefonisch vom Planungsbüro Karst angedeutet nur schwer oder ggf. nicht möglich sein, können wir anhand einer detaillierten Straßen- und Gehwegplanung eine von uns minimal benötigte Fläche ermitteln.

Hinsichtlich der erdgasseitigen Versorgung der geplanten Bebauung ist eine Erschließung durch Erweiterung unseres Rohmetzes grundsätzlich möglich. Ob die Netzerweiterung durchgeführt wird, muss zu einem späteren Zeitpunkt anhand konkreter Bedarfe und wirtschaftlichen Gesichtspunkten entschieden werden.

Im Bereich der externen Ausgleichsfläche befinden sich keine Netzanlagen unseres Unternehmens. Zur Beantwortung evtl. Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Die in der Planzeichnung aufgenommene Fläche für die Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Transformatorstation“ wird der Stellungnahme entsprechend auf eine Grundfläche von 5 m x 7 m angepasst. Somit wird den Belangen des Versorgungsträgers bezüglich der Stromversorgung ausreichend Rechnung getragen.

Da es sich nur um eine flächenhaft sehr geringfügige Plananpassung handelt und die Grundzüge des Bebauungsplans nicht berührt werden, gleichzeitig der Anregung des Versorgungsträgers Rechnung getragen wird, wird auf eine erneute Beteiligung nach § 4a (3) BauGB verzichtet.

Weitere Anregungen werden nicht vorgetragen.

**11. Beschlussvorschlag:** Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Die in der Planzeichnung aufgenommene Fläche für die Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Transformatorstation“ wird der Stellungnahme entsprechend auf eine Grundfläche von 5 m x 7 m angepasst.

<input type="checkbox"/> An- stimmung	<input type="checkbox"/> mit Bedenken	Anzahl Stimmen	Stimmen zahl	Erfüll- bar	<input type="checkbox"/> ein Be- schlusses vorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge o. d. abgeschlossene Sitzung o. d. Broschüre
An der Abstimmung/rativen nicht teil						

#### Amprion GmbH, Dortmund, 23.01.2020

im Planbereich der o. ä. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Weitere zuständige Versorgungsunternehmen wurden beteiligt

**Kennntisnahme. Kein Abwägungsbedarf.**

KARST INGENIEURE GMBH

**Westnetz GmbH, Dortmund, 19.02.2020**

zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass wir die Verfahrensunterlagen über die Amprion GmbH erhalten haben. Da die Westnetz GmbH zahlreiche 110-kV-Leitungen im Verbandsgemeindegebiet betreibt, bitten wir auch um Beteiligung der Westnetz GmbH.

Vie Ihnen bekannt ist, soll die im Betreff genannte bestehende 110-kV-Hochspannungsfreileitung durch die oben genannte geplante Hochspannungsfreileitung ersetzt werden. Da die v.g. Maßnahme öffentlichrechtlich und privatrechtlich zu genehmigen ist, können wir zum jetzigen Zeitpunkt keine konkreten Termine für die Umsetzung der Maßnahme nennen.

Die aktuell geplante Situation haben wir in dem als Anlage beigefügten Projektplan dargestellt.

Durch die neue Mastaufteilung ist der Schutzstreifen auf 2 x 15,00 m = 30,00 m zu verbreitern.

Die externe Kompensationsfläche auf dem Grundstück Gemarkung Winnigen, Flur 15, Flurstück 45 des o. g. Bauleitplanes liegt teilweise im 2 x 15,00 m = 30,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung.

Den Leitungsverlauf mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen entnehmen Sie bitte unseren beigefügten Lageplänen im Maßstab 1:2000. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.

Dem o. g. Bauleitplan stimmen wir unter folgenden Bedingungen zu:

- Die Hochspannungsfreileitung wird mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt.
- Bedingt durch die von uns geplanten Bauarbeiten auf der geplanten Ausgleichsfläche, können auf dem Grundstück nur kurzfristig wiederherstellba-

Die Stellungnahme der Westnetz GmbH, Dortmund vom 19.02.2020 und die beigefügten Lagepläne werden zur Kenntnis genommen.

Über die externe Ausgleichsfläche verläuft die 110-kV-Hochspannungsfreileitung der Westnetz GmbH. Unter Kapitel 7 „Ver- und Entsorgung“ der Begründung zum Bebauungsplan werden zugrundeliegende Informationen aus der Stellungnahme ergänzt und die beigefügten Lagepläne werden in den Anhang der Begründung aufgenommen.

Es wird zudem zur Kenntnis genommen, dass die bestehende Hochspannungsfreileitung durch einen Neubau ersetzt werden soll, sodass hieraus neue Mastaufteilungen und dazugehörige Schutzstreifen zustande kommen.

**Zum ersten Punkt:** Die zeichnerische Festsetzung der Hochspannungsfreileitungen wird mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich angepasst. Zudem wird die entsprechende zeichnerische Festsetzung in der Zeichenerklärung (Legende) der Plankarte aufgenommen.

**Zum zweiten Punkt:** Da es sich bei der Ausgleichsfläche um die Entwicklung sowie Offenhaltung und Pflege von extensivem Dauergrünland handelt, wer-

KARST INGENIEURE GMBH

re Maßnahmen, wie die Umwandlung von Acker im Grünland oder eine Extensivierung der bestehenden ackerbaulichen Nutzung, durchgeführt werden. Maßnahmen mit langfristigen Realisierungszeitraum, wie die Schaffung von Gehölzbiotopen (in Abhängigkeit zur Wuchshöhenbeschränkung) oder Sonderhabitaten wie Gewässer, Totholz- oder Steinhaufen, sind zwingend außerhalb unserer geplanten Arbeits- und Seilzugflächen umzusetzen.

Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.

- Im Textteil des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen: "Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Westnetz GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH."

Wir bitten Sie, unsere v. g. Auflagen in den Bebauungsplan zu übernehmen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

den keine Konflikte mit den Belangen der Westnetz GmbH erkannt. Für die Hochspannungsfreileitungen gefährdete Maßnahmen sind auf der betroffenen Fläche nicht vorgesehen. Weitere Abstimmungen sind in der nachfolgenden Planungsebene der Maßnahmenausführung zu berücksichtigen und obliegen nicht der verbindlichen Bauleitplanung.

**Zum dritten Punkt:** Der in der Stellungnahme vorgetragene Hinweis bezieht sich auf die nachfolgende Planungsebene der Maßnahmenausführung, wird jedoch als solcher in die Begründung unter Kapitel 7 „Ver- und Entsorgung“ ergänzt.

Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird den in der Stellungnahme hervorgebrachten Hinweisen ausreichend Rechnung getragen.

**12. Beschlussvorschlag:** Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Die zeichnerische Festsetzung über die Hochspannungsfreileitung wird der Stellungnahme entsprechend angepasst und in der Zeichenerklärung (Legende) ergänzt. Vorgelegene Hinweise aus der Stellungnahme werden unter Kapitel 7 „Ver- und Entsorgung“ in der Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

<input type="checkbox"/> zur Sitzung	<input type="checkbox"/> im Ausschuss	Anzahl	Stimmen	Beih.	<input type="checkbox"/> zur Beschlussfassung	<input type="checkbox"/> Anlage 1 / 2
	enthalt.	in	Ant.	tragen		als verbindliche Beschluss-Plankarte
An der Abstimmung nahmen nicht teil:						

KARST INGENIEURE GMBH

<b>Ortsgemeinde Winnigen</b> <b>Bebauungsplan „Am Bisholder Weg 2. Abschnitt“</b> <b>ANREGUNGEN</b>	19.05./18.12.2020	12 234 Seite 29
---	-------------------	--------------------

**Landesverband Rheinland-Pfalz der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine, Eifelverein, Trimbs, 29.01.2020**

aus der Sicht des Eitelvereins werden gegen die vorgelegte Planung keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

**Anmerkungen:**

Durch die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen sowie die zusätzlich geplanten externen Ausgleichsflächen und -maßnahmen, können die ermittelten Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen werden. Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der internen und externen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen überwiegend keine verbleibenden nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

**Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V. und Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V., Obermoschel, 13.02.2020**

die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V. und die Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V. danken für die Beteiligung im vorgenannten Verfahren.

SDW und LAG haben keine Einwände oder Anregungen zur vorgelegten Planung.

**Landesjagdverband Rheinland Pfalz e.V., Gensingen, 14.02.2020**

nach eingehender Prüfung durch unseren ehrenamtlichen Mitarbeiter vor Ort können wir Ihnen mitteilen, dass gegen die im Betreff genannte Maßnahme seitens des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz keine grundlegenden Bedenken bestehen, wenn die zeitnahe Realisierung der erforderlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen gewährleistet wird.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

**Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.**

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

**Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz e. V., Gensingen keine grundlegenden Bedenken gegen das Planvorhaben bestehen.

Eine zeitlich aneinander gekoppelte Umsetzung zwischen Eingriff und Ausgleich wird bei der Maßnahmenumsetzung vorgesehen.

KARST INGENIEURE GMBH

<b>Ortsgemeinde Winnigen</b> <b>Bebauungsplan „Am Bisholder Weg 2. Abschnitt“</b> <b>ANREGUNGEN</b>	19.05./18.12.2020	12 234 Seite 30
---	-------------------	--------------------

**Kenntnisnahme. Planänderungsbedarf wird nicht erkannt.**

**Stadtverwaltung Koblenz, 06.02.2020**

von Seiten der Stadt Koblenz bestehen keine Bedenken gegenüber der Aufstellung des Bebauungsplans „Am Bisholder Weg 2. Abschnitt“.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

**Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.**

**Stadt Rhens, 17.01.2020**

seitens der Stadt Rhens bestehen keine Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes. Wenn eine Beteiligung der Stadt Rhens erforderlich wird, gehen wir davon aus, dass wir dies auf die Tagesordnungspunkte des Stadtrates nehmen müssen und von Ihnen eine notwendige Beschlussvorlage erhalten.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

**Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.**

**DFS Deutsche Flugsicherung, 17.02.2020**

durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

In Bezug auf den Hinweis zur Hindernissicht wird auf den bereits unter der Rubrik „Hinweis“ aufgenommenen Hinweis zur seitlichen Hindernisfreiheit verwiesen (kursiver Text).

**Hinweis aus Hindernissicht:**

Aufgrund der Nähe zum Verkehrslandeplatz Koblenz-Winnigen weisen wir darauf hin, dass das Bauvorhaben 90 m seitlich der Bahnachse liegt. Die in den „Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen und Sichtflugbetrieb“ festgelegten Hindernisfreiflächen sollten berücksichtigt bzw. eingehalten werden. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

**„Seitliche Hindernisfreiheit:** Entsprechend der Sicherheitsvorschriften für den Flugverkehr ist bei der Gebäudeplanung zwingend die seitliche Hindernisfreiheit wie sie im Schnitt des Ing. Büros Spiekermann vom 10.01.2001 (Anlage 2 zum vorliegenden Textteil des Urplans) dargestellt ist, mit allen absoluten Gebäudehöhen und Dachaufbauten einzuhalten. Es gilt die Schnittlinie BMVSW Klasse 2 sowie die Schnittlinie 1 2 für den Segelflugbetrieb.

Alle festgesetzten max. Gebäudehöhen der Planteilgebiete B2 und C müssen daher innerhalb der Schnittzeichnung (Anlage 2) „Seitliche Hindernisfreiheit Flugplatz Winnigen“ des Ing. Büros Spiekermann vom 10.01.2011 liegen. Den Bauanträgen ist mindestens ein Gesamtschnitt mit eingezeichneten Straßen, Gebäuden, Landebahn und der Schnittlinie BMVSW Klasse

KARST INGENIEURE GMBH

2 beizufügen.\*

Darüber hinaus wird auf die Stellungnahme des Landesbetriebes Mobilität, Luftverkehr, Hahn-Flughafen vom 23.01.2020 verwiesen. In der zuvor genannten Stellungnahme wird explizit darauf hingewiesen, dass die seitlichen Übergangsfächen bezogen auf die Asphalt- und die Graspiste durch den vorliegenden Bebauungsplan mit seinen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen nicht durchbrochen werden.

Gemäß der Stellungnahme des Landesbetriebes Mobilität, Luftverkehr, Hahn-Flughafen vom 23.01.2020 bestehen „aus zivilen Hindemisgründen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken“

Unter Verweis auf vorstehenden Ausführungen werden keine Bedenken erkannt.

**Kenntnisnahme. Planänderungsbedarf wird nicht erkannt.**

**13. Beschlussvorschlag:** Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Planänderungsbedarf wird nicht erkannt.

<input type="checkbox"/> im Antrag	<input type="checkbox"/> im Beschluss	Anzahl in	Stimmzahl	Bekanntgeben	<input type="checkbox"/> im Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Antrag z.B. abgelehnt
						Beschluss & Gründe
An der Abstimmung naheliegt nicht teil.						

**Flugplatz Koblenz/Winningen GmbH, Winnigen, 28.01.2020**

die Flugplatz Koblenz/Winningen GmbH weist im Beteiligungsverfahren zur Bauleitplanung der Ortsgemeinde Winnigen, hier konkret die Aufstellung des Bebauungsplans „Am Bisholder Weg, 2. Abschnitt“, auf die mögliche Beeinträchtigung durch Fluglärm hin und will so bereits im Verfahren auf das Vorbeugen von Konflikten um Fluglärm einwirken. Damit könnten lärmenschutzrelevante Belange besser und gründlicher in eine Abwägung über die zukünftige Flächennutzung eingebracht und mögliche Lärmkonflikte transparenter diskutiert und ggf. im Vorhinein reduziert werden. Es ist aus unserer Sicht enorm wichtig, die potentiell Betroffenen

Die Stellungnahme der Flugplatz Koblenz/Winningen GmbH und die vorgebrachten Hinweise besonders zur Immissionsschutzthematik vom 28.01.2020 wird zur Kenntnis genommen.

In der Begründung zum Bebauungsplan wird bereits darauf hingewiesen, dass „während der Bestandsaufnahme [...] ein erhöhter Lärmpegel durch den direkt angrenzenden Flugplatz von Winnigen zu verzeichnen“ war. „Dieser Lärm ist durch den Betrieb von Flugzeugen und Hubschraubern in direkter

KARST INGENIEURE GMBH

möglichst umfassend zu informieren und in den Dialog einzubinden.

*Nähe und unmittelbar über dem Plangebiet entstanden.\**

**Begründung:**

Erfahrungen aus der Vergangenheit haben gezeigt, dass gerade bei Neubaugebieten bzw. Neubauten in der Umgebung des Flugplatzes Koblenz/Winningen den neuen Grundstücks- und Hauseigentümern die Existenz des Verkehrslandeplatzes Koblenz/Winningen nicht bekannt war. In der Folge kam es vereinzelt zu Beschwerden, die in einigen Fällen bis heute andauern. Wir weisen darauf hin, dass es mit fast allen „alteingesessenen“ Anwohnern seit vielen Jahrzehnten eine gute Koexistenz gibt. Die als Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes „Am Bisholder Weg“ geplante Fläche grenzt unmittelbar an das Flugplatzgelände. Der Schall der startenden und landenden Flugzeuge wird das Gewerbegebiet daher direkt erreichen. Gleiches gilt für Flüge innerhalb der nördlichen Platzrunde (siehe Anlage 1). Zwar gibt es bis heute keine Lärmbeschwerden aus dem bestehenden Gewerbegebiet, dennoch müssen wir im Rahmen der Stellungnahme unbedingt auf die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung durch Fluglärm hinweisen. Eine Langzeitstudie der Universität Bonn und der Technischen Hochschule Aachen zur Flächenentwicklung zeigt, dass die Bebauung an vielen Flugplatzstandorten immer näher an die Flugplätze heranrückt. Baulücken werden geschlossen, bestehende Siedlungen nachverdichtet oder es entstehen vollkommen neue Bebauungsbereiche. Diese Entwicklung beobachtet die Flugplatz Koblenz/Winningen GmbH mit Sorge, sind sie doch mit Blick auf eine Verbesserung des Fluglärmschutzes problematisch, weil Lärmschutzmaßnahmen konterkarieren werden und evtl. neue Betroffenheit entstehen.

Der vorliegende Bebauungsplan kann aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans entwickelt werden. Das Entwicklungsgebiet des § 8 (2) BauGB ist erfüllt. Auf der Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung der Verbandsgemeinde) besteht bereits seit Jahrzehnten eine Ausweisung als gewerbliche Baufläche. Die vorgesehene Gewerbe- und Industriegebietserweiterung stellt daher siedlungsstrukturell keine überraschende räumliche Entwicklung dar.

Um den Belangen der Flugplatz Koblenz/Winningen GmbH weiterhin ausreichend Rechnung zu tragen, wird in die Begründung zum Bebauungsplan ein Kapitel zum Immissionsschutz aufgenommen. Im Kapitel soll auf die Lage der Plangebietsfläche in unmittelbarer Nähe zum Flugplatzbereich hingewiesen werden sowie auf immissionsschutzrelevante Auswirkungen in Form von potentiellen Immissionen aus dem Flughafenbetrieb eingegangen werden. Ebenfalls wird ein Hinweis in den Bebauungsplan zur Vorbelastung durch den Flugplatz aufgenommen.

Dennoch wird hierzu betont, dass es sich bei dem vorliegenden städtebaulichen Planvorhaben lediglich um eine Erweiterung des bestehenden Gewerbe- und Industriegebietes handelt in direkter östlicher Verlängerung des bisherigen Gebietes. Gewerbe- oder Industriegebiete dienen nicht dem Wohnen, sodass hier höhere immissionsbezogene Orientierungs- und Richtwerte zugelassen sind. Der Bebauungsplan erlaubt auch keine betriebszugehörige Wohnnutzung. Diese wäre nur im Rahmen einer einzelfallbezogenen Ausnahme gemäß § 8 (3) BauNVO theoretisch möglich. Hier gilt die gesetzliche Regelung des § 8 (3) BauNVO in Verbindung mit dem Rücksichtnahmegebot des § 15 BauNVO.

Vor dem Hintergrund, dass eine optimale Planung und Steuerung der Siedlungsflächenentwicklung im Flugplatzumland einen wesentlichen Beitrag zur Reduzierung von Konflikten um Fluglärm leisten kann, indem die Anzahl der von Fluglärm Betroffenen begrenzt und möglichst gering gehalten wird, ist eine verantwortungsvolle Siedlungspolitik der Anrainergemeinden des Flugplatzes anzustreben. Da die Käufer von bebauten oder unbebauten Grundstücken in den betroffenen Siedlungsbereichen oder Gewerbe- und Industrieflächen derzeit nicht gesetzlich verpflichtet davon in Kenntnis gesetzt werden müssen, dass die Grundstücke bzw. Immobilien durch Lärm beeinträchtigt werden können, wäre ggf. zu prüfen, ob eine Informations- oder Kennzeichnungspflicht im Grundbuch eingeführt werden sollte oder diese Information anderweitig vermittelt werden muss. Gleichzeitig sollte in allen Bebauungsplänen deklaratorisch auf die Lage in Flugplatznähe und den üblichen Emissionen hingewiesen werden. Dies gilt auch, obwohl der Flugplatz Kob-

Darüber hinaus ändert sich dahingehend nichts zur Ist-Situation, da ein Heranrücken des Plangebietes an den Flugplatz im Vergleich zum bereits bestehenden Gewerbe- und Industriegebiet nicht vorhergesehen ist. Die Entfernung zwischen Fluglandeplatz und nächstgelegenen, schützenswerten Bauflächenbereich beträgt nach wie vor knapp über 90 m. Da jedoch Fluglärm durch Schallwirkung gekennzeichnet ist, werden Lärmimmissionen ausgehend von Flugzeugen oder Hubschraubern grundsätzlich erwartet, allerdings in lediglich temporärem Ausmaß. Dies ist mit den gewerblichen und industriellen Nutzungen auf dem vorgesehenen Plangebiet genauso wie bisher auf im

KARST INGENIEURE GMBH

<b>Ortsgemeinde Winnigen</b> <b>Bebauungsplan „Am Bisholder Weg 2. Abschnitt“</b> <b>ANREGUNGEN</b>	12 234 Seite 33
---	--------------------

lenz/Winnigen seit seinem Bestehen ständig an seinen zur Verfügung stehenden Instrumentarien arbeitet, um den passiven Schallschutz stetig zu verbessern und weiterzuentwickeln. Piloten, die z. B. leisere Flugzeuge einsetzen, zahlen weniger Flughafenentgelte.

Dieses finanzielle Anreizsystem wurde von den deutschen Flughäfen- und plätzen bereits in den 70er Jahren eingeführt und ist mittlerweile weltweit ein wichtiger Baustein der Lärminderung. Seit 2012 sind Flugplätze in Deutschland auch gesetzlich zu dieser Maßnahme verpflichtet. Die Lärmertelssysteme werden von den Flugplätzen permanent weiterentwickelt, um die Anreizwirkung bei den Piloten und Holdern für den Einsatz immer leiserer Flugzeuge zu erhöhen. Alle Piloten passieren mit ihren Luftfahrzeugen vor dem Start an den Rollhalteorten eine unserer großen Hinweisstafeln, die über die korrekten Abflugverfahren zur Lärminderung informieren. Weiterhin ist seit dem 28. Januar 1999 die Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung in Kraft, welche auch an kleineren Landeplätzen einen erhöhten Schallschutz gewährleistet, wie dies bereits für größere Flughäfen im Gesetz gegen Fluglärm festgelegt ist. Die Verordnung betrifft Luftfahrzeuge im gewerblichen und nichtgewerblichen Verkehr mit einer maximalen Startmasse von weniger als 9.000 Kilogramm. In Abhängigkeit des Baujahrs und des Abfluggewichts sind für die Luftfahrzeuge die Lärmgrenzwerte zur Festlegung des erhöhten Schallschutzes vorgegeben. Der Flugplatz Koblenz/Winnigen unterliegt, anders als viele andere kleine Flugplätze, den Einschränkungen dieser Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung.

Unter anderem sind in ihr Grenzwerte für den Schalldruckpegel der Flugzeuge festgelegt. Zudem schränkt sie den Flugbetrieb mit besonders lauten Flugzeugen ein. Darüber hinaus sind am Flugplatz Koblenz/Winnigen Platzrunden zu Schulungs- und Ausbildungszwecken an Sonn- und Feiertagen untersagt. Schließlich spielt der aktive Schallschutz an modernen, geräuscharmen Flugzeugen eine immer wichtigere Rolle. Seit Jahrzehnten arbeitet die Luftfahrt daran, die Belastung der Bevölkerung durch Fluglärm zu verringern. Der wichtigste Ansatzpunkt dafür ist das Flugzeug selbst. Der sogenannte aktive Lärmschutz ist im Luftverkehrs-gesetz (LuftVG) geregelt und verpflichtet die Branche durch § 29 b LuftVG den Lärm zu minimieren. Die Anzahl der Menschen, die im Umfeld von Verkehrslandeplätzen leben oder arbeiten und sich von Fluglärm belastet fühlen, scheint in den letzten Jahren dennoch gestiegen zu sein. Dies ist bemerkenswert, weil gemäß Umweltbundesamt die nach lärmphysikalischen Kriterien objektiv bestimmte Flug-lärmbelastung in den letzten Jahren absolut gesunken ist. Aus dem Spannungsfeld

bestehenden Gewerbe- und Industriegebiet vereinbar.

**Planänderungsbedarf wird nicht erkannt.**

**14. Beschlussvorschlag:** Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Planänderungsbedarf wird nicht erkannt. In die Begründung zum Bebauungsplan wird ein Kapitel zum Immissionschutz aufgenommen und grundlegende Hinweise zur Thematik ergänzt. Ebenfalls wird ein Hinweis in den Bebauungsplan zur Vorbelastung durch den Flugplatz aufgenommen.

<input type="checkbox"/> ein- dring	<input type="checkbox"/> im Be- reich	AGZM B	Strom- kabel	Bahn- trasse	<input type="checkbox"/> im Be- reich	<input type="checkbox"/> Anlage A / abschleichen Bauweise & Bauweise
An der Abstimmung naheliegen nicht ist.						

KARST INGENIEURE GMBH

<b>Ortsgemeinde Winnigen</b> <b>Bebauungsplan „Am Bisholder Weg 2. Abschnitt“</b> <b>ANREGUNGEN</b>	12 234 Seite 34
---	--------------------

der vorgetragenen Problematik stellen wir fest, dass im Verfahren der Bauleitplanung der Ortsgemeinde Winnigen, konkret die Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Bisholder Weg, 2. Abschnitt" von der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel im Vorfeld ausdrücklich, nachweislich und in geeigneter Weise auf die auf die Möglichkeit der Beeinträchtigung durch Fluglärmemissionen hinzuweisen ist, die durch den Betrieb des Flugplatzes entstehen können. Ihrer Veranlassung sehen wir entgegen.

19.05./18.12.2020  
Projektnummer:

Herr Dipl.-Ing. Heuser  
12 234

KARST INGENIEURE GmbH

**Anlagen:**

- Plankarte zum vorliegenden Bebauungsplan, unmaßstäblich verkleinert (Stand: Verfahren §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB)
- Lageplan und Kabelschutzzoneweisung zur Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 04.03.2020
- Lagepläne zur Stellungnahme der Westnetz GmbH vom 19.02.2020
- Sichtflugkarte der Deutschen Flugsicherung GmbH des Verkehrslandeplatzes Koblenz-Winnigen zur Stellungnahme der Flugplatz Koblenz/Winnigen GmbH vom 28.01.2020

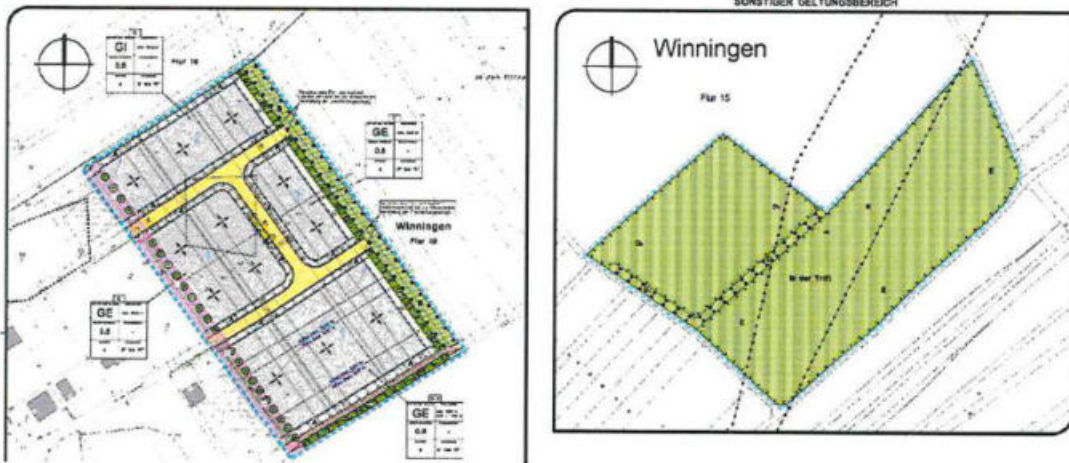
**Separate Anlage:**

- Anlage 2: Seitliche Hindernisfreiheit am Flugplatz Winnigen. Ur-Bebauungsplan „Gewerbe- und Industriegebiet am Bisholder Weg“

KARST INGENIEURE GMBH

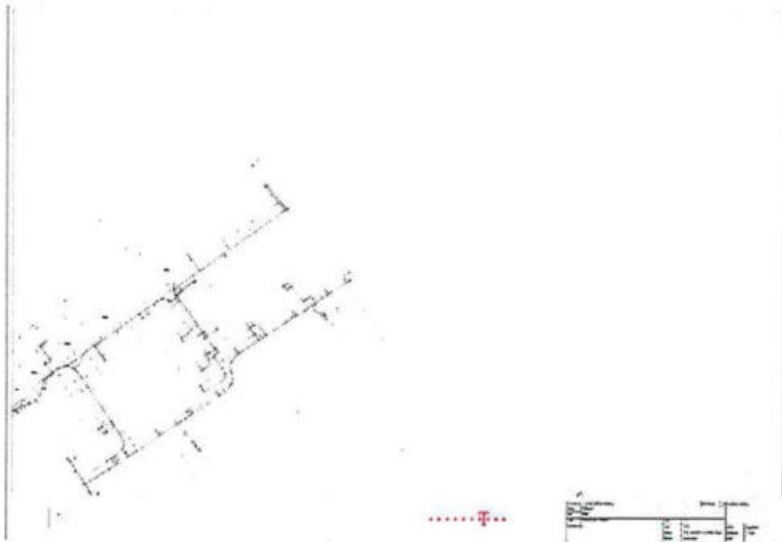


Plankarte zum vorliegenden Bebauungsplan, unmaßstäblich verkleinert (Stand: Verfahren §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB)



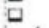



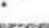
KARST INGENIEURE GMBH

Lageplan und Kabelschutranweisung zur Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 04.03.2020



KARST INGENIEURE GMBH



-  Flächenwidmung für den öffentlichen Verkehr
-  Verkehrsflächen
-  Verkehrsflächen für den öffentlichen Verkehr
-  Verkehrsflächen für den öffentlichen Verkehr
-  Verkehrsflächen für den öffentlichen Verkehr
-  Verkehrsflächen für den öffentlichen Verkehr
-  Verkehrsflächen für den öffentlichen Verkehr
-  Verkehrsflächen für den öffentlichen Verkehr
-  Verkehrsflächen für den öffentlichen Verkehr
-  Verkehrsflächen für den öffentlichen Verkehr
-  Verkehrsflächen für den öffentlichen Verkehr

Für die Flächenwidmung sind die in der Tabelle aufgeführten Flächen vorgesehen. Die Flächenwidmung ist in der Tabelle aufgeführt.

Jede dieser Flächenwidmung ist mit einem bestimmten Zweck verbunden. Die Flächenwidmung ist in der Tabelle aufgeführt.

Die Flächenwidmung ist in der Tabelle aufgeführt. Die Flächenwidmung ist in der Tabelle aufgeführt.

Stand: 19.05.2020

Seite 39

Die Flächenwidmung ist in der Tabelle aufgeführt. Die Flächenwidmung ist in der Tabelle aufgeführt.

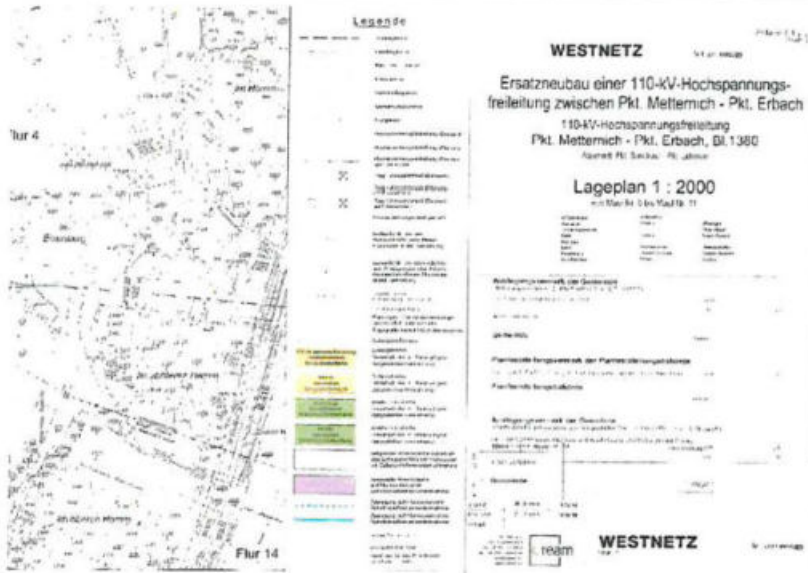
Die Flächenwidmung ist in der Tabelle aufgeführt. Die Flächenwidmung ist in der Tabelle aufgeführt.

Stand: 19.05.2020

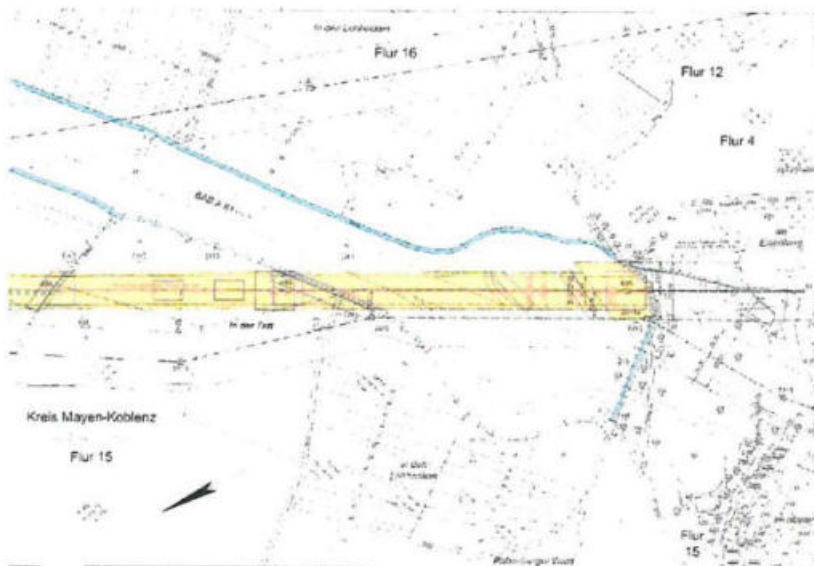
Seite 39

Lagepläne zur Stellungnahme der Westnetz GmbH vom 19.02.2020

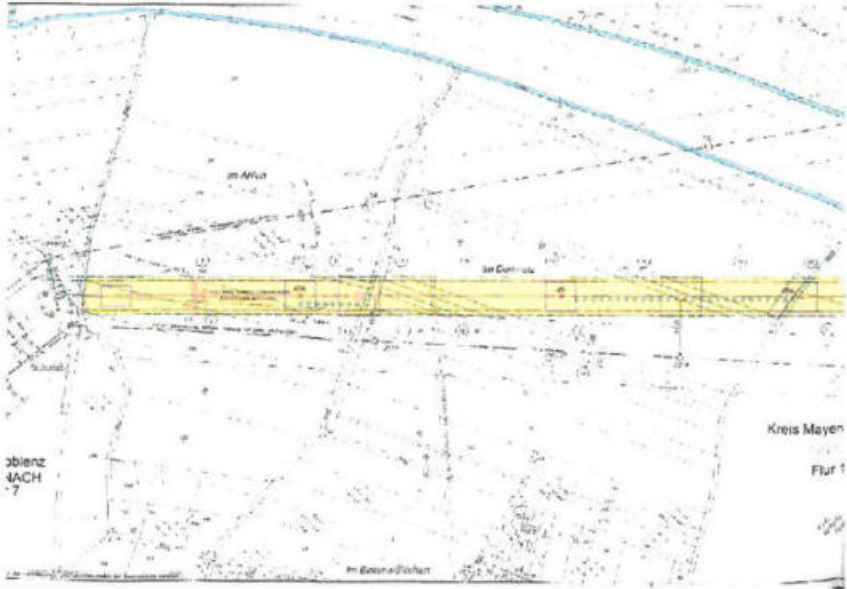




KARST INGENIEURE GMBH

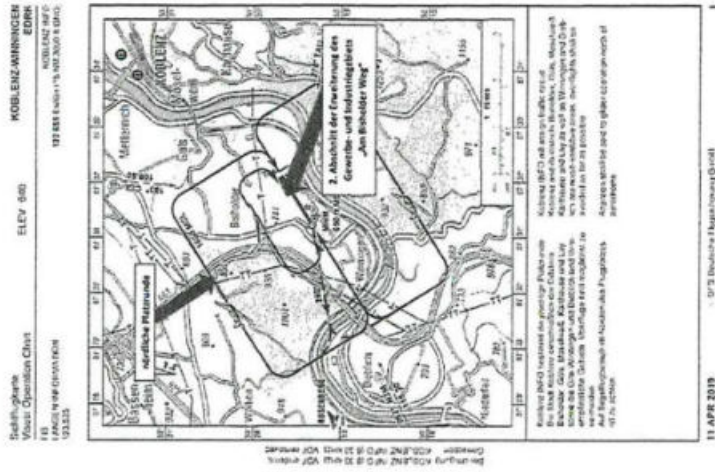


KARST INGENIEURE GMBH



KARST INGENIEURE GMBH

Sichtflugkarte der Deutschen Flugsicherung GmbH des Verkehrslandeplatzes Koblenz-Winnigen zur Stellungnahme der Flugplatz Koblenz/Winnigen GmbH vom 28.01.2020



KARST INGENIEURE GMBH

**3. Ausbau der Straße „Am Rosenberg“;  
Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe  
der Planungsleistungen Leistungsphase 5-9, sowie  
die örtliche Bauüberwachung für den Ausbau der  
Straße „Am Rosenberg“ in der Ortsgemeinde  
Winningen  
Win/2020/047**

**Beschluss:**

---

Der Ortsgemeinderat beschließt, den Auftrag für die Ingenieurleistungen, zum Angebotspreis von 8.296,52 € netto, an die Firma Karst Ingenieure GmbH aus Nörtershausen gemäß Honorarbenennung vom 16.11.2020 zu vergeben.

**Abstimmungsergebnis**

---

Ja 14 Nein 0 Enthaltungen 0

**Begründung:**

---

Herr Karst vom Planungsbüro erläutert die bisherigen Leistungsphasen 1-3 und zeigt verschiedene Ausführungsmöglichkeiten der Straßenplanung auf.

Die Ortsgemeinde Winningen plant den Ausbau der Straße „Am Rosenberg“.

Aufgrund der bisher bereits durchgeführten Planungsleistungen im Jahr 2006 und der bisherigen Arbeiten durch das Büro Karst, wurde vom Büro Karst eine Honorarbenennung angefordert. Die Honorarbenennung beinhaltet die Leistungsphasen 5 – 9, sowie die örtliche Bauüberwachung und Objektbetreuung.

Vom Teilbereich 3.2 wird auf der Grundlage des vorliegenden Angebotes vom 16.11.2020 empfohlen, den Planungsauftrag an das Ingenieurbüro Karst, zum Angebotspreis von 8.296,52 € netto zu vergeben.

#### **4. Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge, Beratung und Beschlussfassung über die Erhebung von Vorausleistungen für die Jahre 2021-2025 Win/2021/004**

##### **Beschluss:**

---

Der Ortsgemeinderat beschließt die Vorausleistung pro m<sup>2</sup> beitragspflichtiger Fläche für die Jahre 2021-2025 wie folgt festzulegen: 0,40 €/m<sup>2</sup>.

##### **Abstimmungsergebnis**

---

Ja 13 Nein 0 Enthaltung 0

Ratsmitglied Bernd Huster ist bei der Abstimmung nicht anwesend.

##### **Begründung:**

---

Ab Beginn des Erhebungszeitraums (jeweiliges Veranlagungsjahr) können von der Gemeinde angemessene Vorausleistungen auf den wiederkehrenden Beitrag erhoben werden. Diese Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen. Die Vorausleistungserhebung ist ein zulässiges Vorfinanzierungsinstrument im Rahmen der Beitragserhebung.

Voraussetzung für die Erhebung einer Vorausleistung beim wiederkehrenden Beitrag mit dem im Durchschnitt von 5 Jahren zu erwartenden Investitionsaufwendungen ist, dass für jedes dieser Veranlagungsjahre beitragsfähige Ausbauaufwendungen geplant anfallen.

Die voraussichtliche Beitragshöhe bedarf einer gewissenhaften Aufwandsschätzung.

Das Gesamtvolumen des beschlossenen Investitionsprogramms wurde geschätzt mit 1.746.107,87 € ermittelt. Abzüglich eines festgelegten Gemeindeanteils von 33% und eines kalkulatorischen Ergebnisvortrages der Jahre 2016-2020 sowie der durchschnittlichen Verteilung auf die Jahre 2021-2025 ergibt dies einen jährlich zu verteilenden Aufwand von 227.540,34 €.

Dieser jährlich anfallende durchschnittliche Aufwand wird auf die gesamte beitragspflichtige Fläche verteilt. Ab dem Veranlagungsjahr 2021 werden die verschonten Grundstücke Amtsstraße und Zehnthof erstmals mit herangezogen.

Auszug Investitionsprogramm 2021-2025 (Stand 29.12.2020):

## Verteilungskalkulation Stand 29.12.2020

	InvestProgramm	2021	2022	2023	2024	2025
beitragsfähiger Aufwand	1.746.107,87 €	349.221,57 €	349.221,57 €	349.221,57 €	349.221,57 €	349.221,57 €
./. Gemeindeanteil 33%	576.215,60 €	115.243,12 €	115.243,12 €	115.243,12 €	115.243,12 €	115.243,12 €
Umlagefähiger Aufwand I	1.169.892,27 €	233.978,45 €	233.978,45 €	233.978,45 €	233.978,45 €	233.978,45 €
./..kalkulatorischer Vortrag 2016-2020	32.190,56 €	6.438,11 €	6.438,11 €	6.438,11 €	6.438,11 €	6.438,11 €
Umlagefähiger Aufwand II	1.137.701,71 €	227.540,34 €	227.540,34 €	227.540,34 €	227.540,34 €	227.540,34 €
Beitragsaufkommen Durchschnitt 5 Jahre	227.540,34 €					

Auf Grund möglicher Änderungen der beitragspflichtigen Fläche, kann der Beitragssatz jährlich schwanken:

Ab dem Veranlagungsjahr 2021 werden die verschonten Grundstücke Amtsstraße und Zehnthof erstmals mit herangezogen. Die beitragspflichtige Fläche wird ab dem Jahr 2021 entsprechend erhöht.

Im Zeitraum erstmalig erschlossene Grundstücke werden erst nach Ablauf einer Verschonungszeit beitragspflichtig.

### voraussichtliche Entwicklung Beitragssatz

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Aufwand	227.540,34 €	227.540,34 €	227.540,34 €	227.540,34 €	227.540,34 €	1.137.701,71 €
Fläche	540.000,00	542.000,00	542.000,00	542.000,00	542.000,00	540.000,00
Satz	0,42137	0,41981	0,41981	0,41981	0,41981	2,10061

## 5. Beratung und Beschlussfassung über über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr 2018 Win/2021/006

### Beschluss:

---

- Unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2018 (siehe Anlage) werden durch den Ortsbürgermeister bewilligt; der Ortsgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.
- Für die in der Anlage aufgeführten erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen besteht ein dringendes Bedürfnis; sie sind unabweisbar. Ihre Deckung ist durch entsprechende Minderaufwendungen/Minderauszahlungen bzw. Mehrerträge/Mehreinzahlungen gewährleistet. Der Ortsgemeinderat Winnigen erteilt daher zu den erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen seine Zustimmung gemäß § 100 GemO.

### Abstimmungsergebnis

---

Ja 13 Nein 0 Enthaltung 0

Ratsmitglied Michael Müller ist bei der Abstimmung nicht anwesend.



## **Begründung:**

---

Nach dem Jahresabschluss 2018 sind die beigefügten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entstanden.

Unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind gemäß § 7 der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Winningen vom Ortsbürgermeister zu bewilligen (Beträge unter 2.000 €). Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen gemäß § 100 GemO der Zustimmung des Ortsgemeinderates Winningen.

### **VG Rhein-Mosel OG Winningen**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2018 nach Aufstellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018

#### a) unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (< 2.000 Euro)

HHst: KEINE  
Text-Bezeichnung:  
Haushaltsansatz:  
Überschreitung:  
Begründung:

Deckung:

#### b) erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Deckungskreis: 12  
Text-Bezeichnung: Aufwand Teilhaushalt 5  
Haushaltsansatz: 2.131.137,00 €  
Überschreitung: 82.991,69 €  
Begründung: Mehrausgaben Gewerbesteuermiße  
Deckung: Mehreinnahme Gewerbesteuer

Für die im Haushaltsjahr 2018 entstandenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bestand ein dringendes Bedürfnis; sie waren unabweisbar. Die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen waren durch entsprechende Minderaufwendungen/Minderauszahlungen bzw. Mehrerträge/Mehreinzahlungen gedeckt.

**6. Beratung und Beschlussfassung über über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr 2019**  
**Win/2021/007**

**Beschluss:**

---

- a) Unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2019 (siehe Anlage) werden durch den Ortsbürgermeister bewilligt; der Ortsgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.
- b) Für die in der Anlage aufgeführten erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen besteht ein dringendes Bedürfnis; sie sind unabweisbar. Ihre Deckung ist durch entsprechende Minderaufwendungen/Minderauszahlungen bzw. Mehrerträge/Mehreinzahlungen gewährleistet. Der Ortsgemeinderat Winnigen erteilt daher zu den erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen seine Zustimmung gemäß § 100 GemO.

**Abstimmungsergebnis:**

---

Ja 13 Nein 0 Enthaltungen 0

Ratsmitglied Peter Weyh ist bei der Abstimmung nicht anwesend.

**Begründung:**

---

Nach dem Jahresabschluss 2019 sind die beigefügten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entstanden.

Unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind gemäß § 7 der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Winnigen vom Ortsbürgermeister zu bewilligen (Beträge unter 2.000 €). Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen gemäß § 100 GemO der Zustimmung des Ortsgemeinderates Winnigen.

## VG Rhein-Mosel OG Winningen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2019 nach Aufstellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019

### a) unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (< 2.000 Euro)

Deckungskreis:	12
Text-Bezeichnung:	Aufwand Teilhaushalt 5
Haushaltsansatz:	2.263.192,00 €
Überschreitung:	1.281,20 €
Begründung:	Mehrausgaben Gewerbesteuerumlage
Deckung:	Mehreinnahme Gewerbesteuer

### b) erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Deckungskreis:	1
Text-Bezeichnung:	Personalkosten
Haushaltsansatz:	1.349.096,00 €
Überschreitung:	13.971,02 €
Begründung:	Personalkosten 2019, insbes. Steigerung im Kita-Bereich
Deckung:	Mehreinnahmen Personalkostenerstattung Kita durch den Kreis

Deckungskreis:	9
Text-Bezeichnung:	Investitionen Teilhaushalt 2
Haushaltsansatz:	24.000,00 €
Überschreitung:	2.546,38 €
Begründung:	Spielgeräte f. Spielplatz "Im Sand"
Deckung:	Minderausgaben im DK 8 - Investitionen Teilhaushalt 1

Für die im Haushaltsjahr 2019 entstandenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bestand ein dringendes Bedürfnis; sie waren unabweisbar. Die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen waren durch entsprechende Minderaufwendungen/Minderauszahlungen bzw. Mehrerträge/Mehreinzahlungen gedeckt.

## **7. Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung gemäß § 67 Abs. 2 GemO zur 20. Änderung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Verbandsgemeinde Untermosel (ortsbezogene Teilfortschreibung „Dieblich“)** **Win/2021/002**

### **Beschluss:**

---

Die Ortsgemeinde Winningen stimmt gemäß § 67 Abs. 2 Gemeindeordnung der vorliegenden Fassung zur 20. Änderung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Verbandsgemeinde Untermosel zwecks Ortsweiterentwicklung im Bereich Dieblich-Ost und Ausbau der Freizeitinfrastruktur zu.

## **Abstimmungsergebnis:**

---

Ja 12 Nein 0 Enthaltungen 2

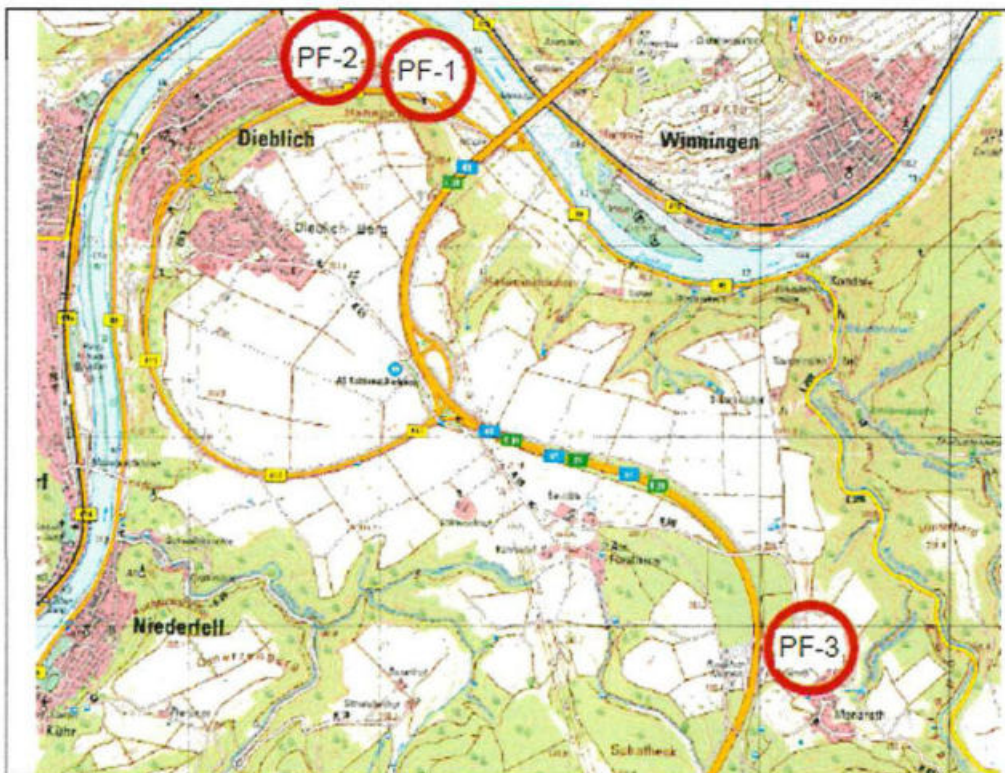
## **Begründung:**

---

Der Verbandsgemeinderat Rhein-Mosel hat am 21.09.2020 den Feststellungsbeschluss nach § 67 Gemeindeordnung für die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Verbandsgemeinde Untermosel gefasst. Städtebauliches Ziel ist die weitere Ortsentwicklung im Bereich Dieblich-Ost und der Ausbau der Freizeitinfrastruktur der Ortsgemeinde Dieblich. Konkret bedeutet dies: Mit der Verlegung der Sportstätten in Form eines Fußballplatzes und mehrerer Tennisplätze einschließlich dazugehöriger Umkleide- und Vereinsgebäude geht die Ausweisung von Wohnfläche mit einer Größe von ca. 1,24 ha einher. Um den regionalplanerischen Zielen zur Wohnsiedlungsentwicklung/Schwellenwerte für die Wohnbauflächenentwicklung Rechnung zu tragen, werden nördlich des Ortsteils Mariaroth bisher dargestellte Wohnbauflächen im Rahmen eines Flächentauschs als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Die endgültige Entscheidung des Verbandsgemeinderates über die Änderung des Flächennutzungsplanes bedarf der Zustimmung der Ortsgemeinden (§ 67 Abs. 2 Satz 2 GemO). Da die Grundzüge der Gesamtplanung (Flächennutzungsplan) nicht betroffen sind, hat der Verbandsgemeinderat auf der Grundlage des § 67 Abs. 2 Satz 4 GemO entschieden, nur die Zustimmung der Ortsgemeinden Dieblich, Waldesch, Winnigen, Kobern-Gondorf und Niederfell einzuholen.

**Der Geltungsbereich der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Verbandsgemeinde Untermosel ist in nachfolgender Karte gekennzeichnet:**



Potentialfläche 1 (PF-1): Neue Sportstätte

Potentialfläche 2 (PF-2): Wohnbaufläche

Potentialfläche 3 (PF-3): Landwirtschaftsfläche

**8. Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung gemäß § 67 Abs. 2 GemO zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Verbandsgemeinde Untermosel (ortsbezogene Teilfortschreibung „Moselufer Kobern-Gondorf“)**  
**Win/2021/003**

**Beschluss:**

---

Die Ortsgemeinde Winnigen stimmt gemäß § 67 Abs. 2 Gemeindeordnung der vorliegenden Fassung zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Verbandsgemeinde Untermosel zwecks Nutzung der gemeindlichen und privaten Flächen zur Freizeit- und Erholungsnutzung im Kobern-Gondorfer Moselvorgelände zu.

**Abstimmungsergebnis:**

---

Ja 14 Nein 0 Enthaltung 0

**Begründung:**

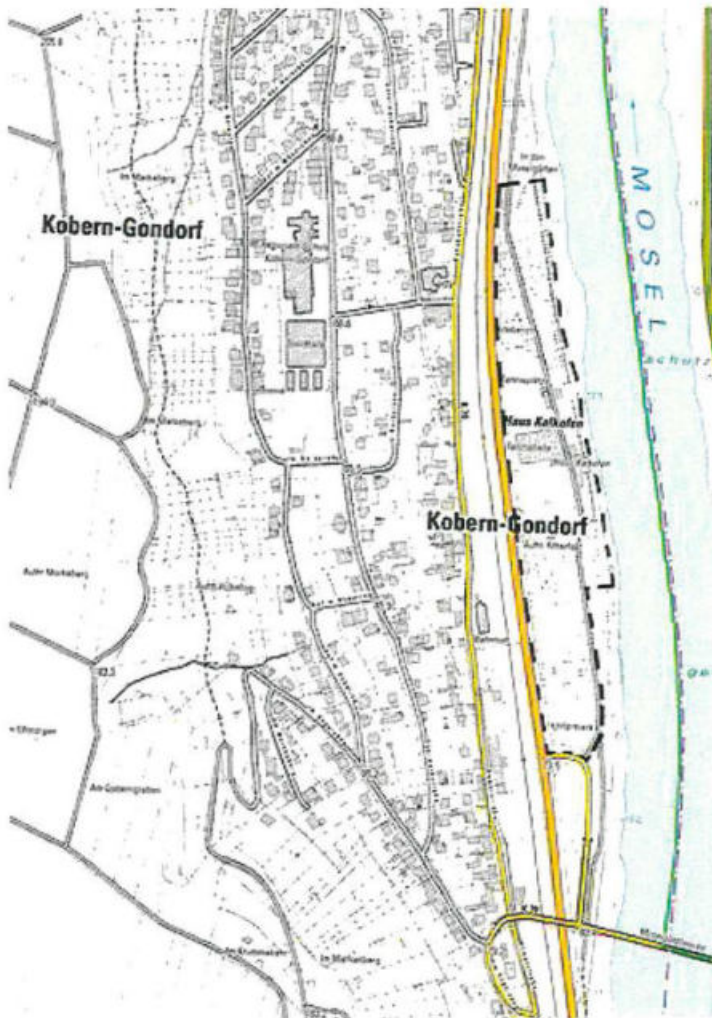
---

Der Verbandsgemeinderat Rhein-Mosel hat am 11.11.2020 den Feststellungsbeschluss nach § 67 Gemeindeordnung für die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Verbandsgemeinde Untermosel gefasst. Städtebauliches Ziel ist eine geordnete und räumlich-funktionale Nutzung der gemeindlichen und privaten Flächen im Kobern-Gondorfer Moselvorgelände. Neben der Bestandssicherung privater Einrichtungen sollen öffentliche und private Grünflächen unter besonderer Beachtung von Hochwasser- und Naturschutz festgesetzt werden. Die Ortsgemeinde Kobern-Gondorf strebt hier die Unterbringung von Einrichtungen für eine naturnahe Freizeit- und Erholungsnutzung an. Die Flächennutzungsplanänderung geschieht im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Am Kalkofen“ durch die Ortsgemeinde Kobern-Gondorf.

Die endgültige Entscheidung des Verbandsgemeinderates über die Änderung des Flächennutzungsplanes bedarf der Zustimmung der Ortsgemeinden (§ 67 Abs. 2 Satz 2 GemO).

Da die Grundzüge der Gesamtplanung (Flächennutzungsplan) nicht betroffen sind, hat der Verbandsgemeinderat auf der Grundlage des § 67 Abs. 2 Satz 4 GemO entschieden, nur die Zustimmung der Ortsgemeinden Kobern-Gondorf, Dieblich, Wolken, Winnigen, Niederfell und Lehmen einzuholen.

**Der Geltungsbereich der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Verbandsgemeinde Untermosel ist in nachfolgender Karte gekennzeichnet:**



## **9. Auftragsvergabe zur Pflanzung von 6 Amber-Bäumen auf dem Friedhof Winningen** **Win/2021/010**

### **Beschluss:**

---

Der Ortsgemeinderat beschließt, den Auftrag für die Pflanzung von 6 Amber-Bäumen auf dem Friedhof an die Horst Schulz GmbH aus Koblenz zum Angebotspreis von 3.612,84 € zu vergeben.

### **Abstimmungsergebnis:**

---

Ja 14 Nein 0 Enthaltung 0

### **Begründung:**

---

Die Ortsgemeinde hat das Büro Reitz & Partner mit der Einholung von 3 Angeboten zur Pflanzung von 6 Amber-Bäume beauftragt.

Die Pflanzarbeiten wurden bei 3 Firmen angefragt und alle Firmen haben ein Angebot eingereicht. Die Angebote wurden vom Büro Reitz & Partner sachlich und rechnerisch geprüft. Nach Prüfung hat die Horst Schulz GmbH aus Koblenz das wirtschaftlichste Angebot vorgelegt.

Nr.	Bieter	Geprüfte Bruttosumme
1.	Fa. Horst Schulz GmbH, Koblenz	3.612,84 €
2.	Bieter 2	3.674,12 €
3.	Bieter 3	6.450,69 €

## **10. Zustimmung der Annahme über das Vermögen des Vereins „Bürger für Winingen e.V.“ und Weiterleitung an die vorgeschlagenen Institutionen, gemäß Schreiben des Vereins „Bürger für Winingen e.V.“ vom 07.12.2020**

### **Ausschließungsgründe:**

---

Die Ratsmitglieder Sabine Krause, Ida Saas, Hans-Joachim Schu-Knapp verlassen den Sitzungstisch und nehmen an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil. Weiterhin verlassen die Beigeordneten Sabrina Blum und Rosi Haut den Sitzungstisch.

### **Beschluss:**

---

Der Ortsgemeinderat erteilt seine Zustimmung zur Annahme des Vermögens des Vereins „Bürger für Winingen e.V.“ und beschließt die Weiterleitung an die vorgeschlagenen Institutionen, gemäß Schreiben des Vereins „Bürger für Winingen e.V.“ vom 07.12.2020. Die Weiterleitung erfolgt zu gleichen Teilen.

### **Abstimmungsergebnis:**

---

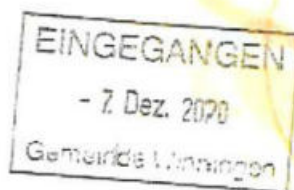
Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0

### **Begründung:**

---

Nachfolgend das Schreiben vom Verein: Bürger für Winingen e.V.:

Gemeinde Winningen  
Rathaus  
August-Horch-Straße 3  
56333 Winningen



Sejoudakte  
Zk.

Winningen, 7. Dezember 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verein Bürger für Winningen e. V. hat seit seiner Gründung und der Unterstützung des Ankaufs des so genannten Bühnenhauses durch die Gemeinde keine weiteren Aktivitäten gemäß dem in der Satzung festgeschriebenen Vereinszweck *Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, von Denkmalschutz und Denkmalpflege sowie von Heimatpflege und Heimatkunde.* entfaltet. Dies liegt zum einen daran, dass ursprünglich angeordnete Maßnahmen wie z. B. die Sanierung des Denkmals auf dem Friedhof komplett aus dem Gemeindehaushalt finanziert worden sind, zum anderen daran, dass vorgebrachte Ideen nicht dem Satzungszweck entsprochen haben.

Daher hat das Finanzamt unserem Verein nun die Gemeinnützigkeit aberkannt. Das bedeutet gem. Paragraph 16 der Satzung, dass das Vermögen (derzeit rund 8.300 Euro) an die Gemeinde Winningen fällt mit der Zweckbestimmung, dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Diese Zwecke können vom Gemeinderat festgelegt werden. Der Wunsch der Mitglieder des Vereins Bürger für Winningen e. V. ist es, das Geld zu gleichen Teilen an folgende Institutionen weiterzuleiten und es würde uns freuen, wenn Sie diesem Wunsch entsprächen:

- Dorffamilie Winningen e. V.
- Ev. Kirchengemeinde Winningen für die Kinder- und Jugendarbeit
- Förderverein der Alteneinrichtung Winningen e. V.
- Museumsverein Winningen e. V.
- Ortsgemeinde Winningen für die Arbeit der Gemeindebücherei

Wir werden den Betrag in den nächsten Tagen auf das Konto der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel überweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Hoffbauer  
Vorsitzender

---

Bürger für Winningen e. V.  
Kirchstraße 21 – 56333 Winningen – Tel. 0 26 06 / 21 06 – E-Mail fchoffbauer@gmx.de



## 11. Grundsatzbeschluss Parkplatzerweiterung "Am Rosenberg"

### **Beschluss:**

---

Der Ortsgemeinderat fasst den Grundsatzbeschluss zur Parkplatzerweiterung auf der Parzelle Flur 10, 131. Weitere Details werden in der nächsten Sitzung des DeBaV erörtert. Hierzu können die Fraktionen gerne weitere Vorschläge einbringen.

### **Abstimmungsergebnis:**

---

Ja 14 Nein 0 Enthaltung 0

### **Begründung:**

---

Die knappen Parkmöglichkeiten im Ortskern müssen am Ortsrand durch das Schaffen weiterer Parkflächen kompensiert werden. Dies wird durch die jüngsten Vorgänge in Bezug auf die Parkraumknappheit nochmals untermauert. Die Ortsgemeinde Winingen hatte im letzten Jahr die Parzelle Flur 10, 131 erworben. Die hierfür vorgesehene Fläche ist in dem Lageplan grün gekennzeichnet. Die Verwaltung wird beauftragt, hier die notwendigen weiteren Schritte (Verbandsgemeinde, Planungsbüro, ...) in die Wege zu leiten.



Derzeit gibt es aus dem DeBaV und dem HFA bereits folgende Vorschläge:

- Gehweg vom Straßenausbau Am Rosenberg bis zum Parkplatz führen.
- Heckenbepflanzung als bergseitigen Abschluss.

- Versuch, ob die Maßnahme bei einer schlichten Fortführung der vorhandenen Fläche mit dem Bauamt der VG ohne Planungsbüro realisiert werden kann.
- Tiefe gegenüber den vorhandenen Parkflächen reduzieren.
- Untersucht werden soll, ob durch eine zweireihige Anordnung mehr Parkflächen entstehen können.
- Ergeben 2 x 4 Schrägtaschen mehr Parkplätze?

Im Rat wird vorgeschlagen, weitere Flächen in die Parkplatzplanung mit einzubeziehen und es wird angeregt, eine ökologische Flächenbefestigung (Graspflaster) zu planen. Zusätzlich wird die Klärung eines möglichen Wegerechtes angesprochen.

**12. Sanierung der Straßenbeleuchtung;  
Beratung und Beschlussfassung über das Projekt  
„Sanierung der Straßenbeleuchtung auf LED-  
Technik“  
Win/2021/009**

Der Tagesordnungspunkt ist abgesetzt.

**13. Anfrage zur Aufstellung von Windrädern in  
Winningen**

**Beschluss:**

---

Die vorliegende Anfrage wird nicht weiterverfolgt.

**Abstimmungsergebnis:**

---

Ja 14 Nein 0 Enthaltung 0

**Begründung:**

---

Der Ortsgemeinde liegt eine Anfrage zur Aufstellung von drei Windrädern vor. Die Standorte werden genau aufgezeigt. Im Vorfeld haben sich die Fraktionen schon ausführlich mit dem Antrag auseinandergesetzt.

Von allen Beteiligten werden die Standorte in Bezug auf den Eingriff in die Natur und auf sonstige Einflüsse negativ bewertet. Weiterhin wird aufgezeigt, dass es für den in unmittelbarer Nähe gelegenen Flugplatz festgelegte Flugruten gibt, die einem solchen Vorhaben widersprechen.

## **14. Weiteres Vorgehen zum Wanderwegekonzept**

### **Beschluss:**

---

a) Der Ortsgemeinderat wird sich zu einer Ratssitzung in der nächsten Woche, möglichst am 03.02.2021, treffen.

### **Abstimmungsergebnis:**

---

- a) Ja 12 Nein 0 Enthaltung 2
- b) Ja 14 Nein 0 Enthaltung 0
- c) Ja 14 Nein 0 Enthaltung 0

### **Begründung:**

---

a) Im Rat wird gefordert, dass die Vorstellung des Wanderkonzeptes „Winner Weinpfade“ von Frau Michaela Löwenstein und Frau Desiree von Canal im Gemeinderat vorgetragen wird. Im Ortsgemeinderat wird sich darauf verständigt, dass eine Sondersitzung des Ortsgemeinderates, möglichst am 03.02.2021, stattfindet.

b) Der Rat verständigt sich, dass das vorgestellte Wanderkonzept weiterverfolgt und an den Ausschuss TMWWU delegiert wird sowie dass der Ausschuss um Klaus Lange und Lothar Kröber erweitert wird.

c) Weiterhin sollen im TMWWU die Personen Peter Weyh und Stefan Möhlich für ihre Fraktionen teilnehmen, als Ersatz für die TMWWU Mitglieder Florian Kröber und Julia Scherf.

## **15. Verschiedenes**

Hierzu gibt es keine Wortmeldung.